



VERHALTENSKODEX DER ECO CENTER AG

(in Kraft getreten am 01.01.2022; erste Aktualisierung: Beschluss des Verwaltungsrats bei der Sitzung Nr. 513 vom 18.11.2022, mit Wirkung ab dem 01.01.2023; zweite Aktualisierung: Rundschreiben von Utilitalia vom 16.07.2024, gültig ab 01.10.2024; Dritte Aktualisierung: Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 90/2025, mit Wirkung zum 01.08.2025)

Es wird allen Arbeitnehmern mitgeteilt, dass beiliegender, am 01. Januar 2022 in Kraft

1

eco center SpA - AG

Lungo Isarco Destro 21A Rechtes Eisackufer, I-39100 Bolzano - Bozen

T +39 0471 089 500 info@eco-center.it info@pec.eco-center.it www.eco-center.it

Capitale sociale - Gesellschaftskapital € 4.648.551,65 i.v. - v.e.
Reg. Impr. BZ C.F. P. IVA - Handelsreg. Steuerkod. MwSt. 01531480216

AMBIENTE.UMWELT
ACQUA.WASSER
RETE.NETZ
ANALISI.ANALYSEN



getretener Betrieblicher Verhaltenskodex an die vom Gesamtstaatlichen Kollektivvertrag (CCNL) der Umweltdienste vom 18.05.2022 eingeführten Verhaltens- und Disziplinarvorschriften und an die betriebliche Vereinbarung vom 18.11.2022 angepasst wurde, unter Berücksichtigung des im bereits erwähnten CCNL vom 18. Mai 2022 enthaltenen Vorbehalts: *“Unbeschadet bleiben die Disziplinarkodizes, die sich von betrieblichen Vereinbarungen herleiten, welche den vorgesehenen Grundsätzen der Progression und Proportionalität entsprechen”*.

Die Verhaltensnormen werden, wie der CCNL vom 18. Mai 2022 vorsieht, den Arbeitnehmern mittels ihres Anschlags in den betrieblichen Schaukästen und mit der Veröffentlichung im betrieblichen Intranet unter folgendem Link <http://intranet/Accordi%20sindacali%20%20Gewerkschaftsabkommen/Forms/AllItems.aspx> zur Kenntnis gebracht.

Vorliegender betrieblicher Verhaltenskodex ist in italienischer Sprache abgefasst und es wird davon eine Übersetzung in deutscher Sprache geliefert. Der italienische Wortlaut ist maßgebend und bindend.

ERSTER TEIL

ARTIKEL 1

VERHALTENSVORSCHRIFTEN

1.1 VERHALTEN. Der Disziplinarkodex gibt die Pflichten an, die ein Arbeitnehmer bei der Abwicklung der Arbeitstätigkeit beachten muss, und insbesondere die dem Arbeitnehmer verbotene *“Verhaltensweise”*, wobei die Übertretung des Verbots die Anwendung einer Disziplinarstrafe unter Berücksichtigung der Schwere des Verhaltens zur Folge haben kann.

Für disziplinarrechtliche Zwecke gibt somit die *“Verhaltensweise”* jenes Verhalten des Arbeitnehmers an, das sich in einer Handlung oder Unterlassung konkretisiert, die darauf



abzielt, eine Amtspflicht zu verletzen, welche von folgenden rechtlichen und vertraglichen Quellen festgelegt wird: Zivilgesetzbuch, CCNL, betrieblicher Vertrag, Individualvertrag, Zuweisung von Aufgaben, betriebliche Bestimmungen, wie im Folgenden präzisiert.

1.1.A EINSCHLÄGIGE RECHTSBESTIMMUNGEN. Die Nichtbeachtung der Bestimmungen von Artikel 2104 (Sorgfalt des Arbeitnehmers) und Artikel 2105 (Treuepflicht) des Zivilgesetzbuchs und die Nichtbeachtung der Gesetze über das Arbeitsverhältnis des Unternehmens und jener über den Schutz der körperlich-seelischen Unversehrtheit des Arbeitnehmers kann je nach Schwere der Übertretung die Anwendung von Disziplinarstrafen gemäß Artikel 2106 des Zivilgesetzbuchs zur Folge haben.

Da die eco center AG eine Gesellschaft mit öffentlicher Beteiligung ist, gehören zu den disziplinarrechtlich relevanten Amtspflichten auch folgende:

- die Pflicht, keine Verhaltensweisen an den Tag zu legen, die vom Gesetz vom 06. November 2012, Nr. 190, „*Bestimmungen für die Verhütung und Bekämpfung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung*“ verboten werden;
- die Pflicht, keine Verhaltensweisen an den Tag zu legen, die vom Gesetzesvertretenden Dekret vom 08. Juni 2001, Nr. 231, „*Regelung der Verwaltungshaftung der juristischen Personen, der Gesellschaften und der Vereine, auch jener ohne Rechtspersönlichkeit*“, verboten werden;
- die Nichtbeachtung des vom erwähnten Gesetz Nr. 190 von 2012 vorgesehenen Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung, der vom Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung vorgeschlagen und vom Verwaltungsrat genehmigt wurde, mit Bezugnahme auf den Wortlaut, der im Zeitpunkt der Begehung der disziplinarisch relevanten Verhaltensweise in Geltung ist (der Text kann von der Internetseite von eco center, Abschnitt „*Transparente Verwaltung*“ <https://www.eco-center.it/de/transparente-verwaltung/allgemeine-bestimmungen/plan-zur-korruptionsbekaempfung-1067.html> heruntergeladen werden);



- die Nichtbeachtung des vom erwähnten Gesetz Nr. 231 von 2001 vorgesehenen Vordrucks, mit Bezugnahme auf den Wortlaut, der im Zeitpunkt der Begehung der disziplinarisch relevanten Verhaltensweise in Geltung ist (der Text kann von der Internetseite von eco center, Abschnitt "Transparente Verwaltung" <https://www.eco-center.it/de/transparente-verwaltung/allgemeine-bestimmungen/allgemeine-akten-1045.html> heruntergeladen werden).

1.1. B. PFLICHTEN VERTRAGLICHER ART. Als Pflichten des Personals gelten jene vom einschlägigen CCNL festgelegten Verhaltensweisen, die im Folgenden beispielsweise dargelegt werden, aber nicht als allumfassend zu betrachten sind und die der Beachtung der Grundwerte und der Werte allgemeiner Art entsprechen, welche das Arbeitsverhältnis bei jenen Unternehmen kennzeichnet, die wesentliche öffentliche Dienste erbringen und zu denen auch die **eco center AG** zu zählen ist:

- die Dienstzeit einhalten und die von der Direktion für die Anwesenheitskontrolle vorgeschriebenen Formalitäten erfüllen;
- die anvertrauten Tätigkeiten mit der gebotenen Sorgfalt unter Beachtung der Bestimmungen des Kollektivvertrags sowie der von der Direktion und von den Vorgesetzten erteilten Anweisungen und unter Beachtung der von der Direktion festgelegten hierarchischen Ordnung abwickeln;
- alle vom geltenden Recht vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften über Unfallverhütung und über Sicherheit sowie alle diesbezüglich von der Direktion erlassenen Vorschriften befolgen und für deren Befolgung Sorge tragen;
- absolutes Stillschweigen über die Interessen der **eco center AG** wahren;
- sich enthalten, während der Arbeitszeit aus Gewinnabsichten oder unentgeltlich Tätigkeiten abzuwickeln, die von den von der Direktion zugewiesenen Tätigkeiten verschieden sind;
- sich auch außerhalb der Arbeitszeit enthalten, in den Betriebsräumen Tätigkeiten auf



eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter abzuwickeln;

- die Räumlichkeiten sowie alle anvertrauten Dinge (Möbel, Werkzeuge, Maschinen, Instrumente, Kfz usw.) sorgsam behandeln;
- bei der Ausübung der Funktionen eine Haltung zeigen, die zum guten Ruf der **eco center AG** beiträgt, und an Drittpersonen keine Kommentare oder Informationen weitergeben, die das Image und das Ansehen der **eco center AG** verletzen, unbeschadet der Ausübung des Rechtes auf gewerkschaftliche Kritik;
- gegenüber den Vorgesetzten, Arbeitskollegen und Nutzern ein respektvolles Verhalten an den Tag legen;
- alle Bestimmungen disziplinarrechtlicher, organisatorischer und im Allgemeinen ordnungsrechtlicher Art beachten, die mit Dienstanordnung verfügt wurden;
- dem Personalbüro von eco center rechtzeitig die allfällige Änderung des eigenen Domizils und/oder Wohnsitzes gegenüber jenem, das bzw. der bei der Aufnahme in den Dienst erklärt wurde, mitteilen;
- auch außerhalb der Arbeitszeit keine Tätigkeiten abwickeln, für welche die **eco center AG** zuständig ist oder die auf jeden Fall den Interessen derselben zuwiderlaufen;
- den Nutzern zweckdienliche Informationen über die Vertragsbedingungen und -fristen bezüglich der Leistung der Dienste in den Grenzen der eigenen Funktion und Verantwortung liefern;
- bei Unfällen unverzüglich den eigenen direkten Verantwortlichen verständigen und womöglich Zeugenaussagen sammeln, die geeignet sind, jedes allfällige Verteidigungsverfahren abzustützen, sowie bei der Rückkehr in den Betrieb unverzüglich Bericht erstatten;
- auf Antrag der Direktion sich jederzeit einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der körperlichen Eignung in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen unterziehen. Die ungerechtfertigte Weigerung gilt als schwerwiegender, disziplinarrechtlich bestrafter Akt der Unbotmäßigkeit und kann die sofortige, unbezahlte Suspendierung bis zur Vornahme der Arztvisite nach sich ziehen,



sofern das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst wird;

Das Personal, das die Tätigkeit eines Fahrers ausübt, hat folgende spezifische Pflichten:

- I. vor Beginn des Dienstes sich vergewissern, dass das ihm anvertraute Fahrzeug im Zustand ordnungsgemäßer Funktionstauglichkeit ist; im gegenteiligen Fall sofort die Direktion verständigen;
- II. sich mittels der erforderlichen Eingriffe und/oder Kontrollen und/oder Meldungen des guten Funktionierens, der Sauberkeit der Fahrerkabine, der Treibstoffversorgung und der Erhaltung des Sicherheitsstandards des anvertrauten Fahrzeugs vergewissern, so wie sie von der Straßenverkehrsordnung und/oder von allfälligen Betriebsordnungen festgelegt werden;
- III. die Tätigkeiten durchführen, die für die Beibehaltung der für die Ausübung der zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Fahrbefähigungsdokumente notwendig sind;
- IV. genau alle Bestimmungen beachten, welche den Fahrzeugverkehr und die Fahrzeuglenkung regeln, unter direkter Verantwortung für die ihm zuzuschreibenden Übertretungen.

1.1. C. PFLICHTEN BETRIEBLICHER ART. Die Beachtung der betrieblichen Bestimmungen über die Zuweisung der Aufgaben, des Arbeitssitzes und jedenfalls die Beachtung aller Rundschreiben und jeder Anordnung, die von der Direktion erlassen werden, um die Verhaltensweisen der Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer Befugnisse und Rechte festzulegen.

ARTIKEL 2 VORAUSSETZUNGEN



2.1 SUBJEKTIVES ELEMENT. Hinsichtlich des subjektiven Elements wird folgendes präzisiert:

- die *Absichtlichkeit* setzt den Willen des Arbeitnehmers voraus, die vom vorliegenden Verhaltenskodex vorgeschriebenen Pflichten zu verletzen, unabhängig von der Auswirkung in Form von Organisationsstörung der Zugehörigkeitseinrichtung (ohne Arbeitszeit- oder Arbeitstagbegrenzungen) oder unabhängig von der Bestimmung der Schäden jeglicher Art oder jeglichen Betrags;
- unter *leichter Fahrlässigkeit* versteht man eine “*Vernachlässigung der eigenen Pflichten*” durch ein Verhalten, das durch eine Verletzung der Verhaltensgrenzen geprägt ist, die einem durchschnittlichen Arbeitnehmer abverlangt werden, im Verhältnis zu den besonderen Gaben von Sorgfalt, Umsicht und Erfahrung, die das ausgeübte Berufsbild verlangt, ohne – als Auswirkung des schädlichen Verhaltens – die Organisationsstörung der Zugehörigkeitseinrichtung (ohne Arbeitszeit- oder Tagesbegrenzungen) oder Schäden jeglicher Art oder jeglichen Betrags zu bestimmen;
- die *grobe Fahrlässigkeit* stimmt mit der leichten überein, unterscheidet sich aber darin, dass das Verhalten als Wirkung eine momentane Organisationsstörung der Zugehörigkeitseinrichtung (ohne Arbeitszeit- oder Tagesbegrenzungen) oder einen Schaden beliebiger Art oder beliebigen Betrages verursacht.
- der *Vorsatz* bildet die freiwillige Nichterfüllung der von vorliegendem Verhaltenskodex vorgeschriebenen Pflichten.

2.2 OBJEKTIVES ELEMENT. Die “*Verhaltensweise*” des Arbeitnehmers muss einem Verhalten entsprechen, das von den Quellen festgelegt wird, die im vorstehenden Artikel 1 angegeben werden, und unter Berücksichtigung der im unten folgenden Artikel 3 angegebenen Tatbestände.

2.3 BEWERTUNG. Die Verhaltensweise wird in ihrer Gesamtheit bewertet, wobei die verschiedenen

Formen analysiert werden, in denen sich die Tätigkeit äußern kann, in Bezug auf folgende allgemeine Kriterien:



- a) Relevanz der verletzten Pflichten;
- b) Verantwortlichkeiten, die mit der vom Arbeitnehmer eingenommenen Arbeitsstelle zusammenhängen;
- c) Verhalten gegenüber den Nutzern;
- und auch unter Berücksichtigung folgender Punkte:
- d) der betrieblichen Rolle des Arbeitnehmers und seines Dienstalters;
- e) der allfälligen Verwendung von Betriebsgütern für private Zwecke;
- f) der allfälligen Ablenkung von der Arbeitstätigkeit durch die nichtgenehmigte Verwendung von privaten Handys oder durch nichtgenehmigtes Surfen im Internet (auch mit informatischen Systemen, die vom Betrieb zur Verfügung gestellt werden) oder durch die nichtgenehmigte Verwendung ähnlicher Geräte;
- g) der auf die betriebliche Tätigkeit gezeigten Auswirkung, mit Bezug auf die Nichterbringung von Dienstleistungen und/oder auf die Verwaltungstätigkeit und/oder finanzielle Lasten;
- h) der disziplinarischen Vorgeschichte, unbeschadet dessen, dass Disziplinarstrafen nach Ablauf von zwei Jahren ab ihrer Anwendung in keiner Hinsicht berücksichtigt werden können;
- i) der Mitwirkung mehrerer Arbeitnehmer – im gegenseitigen Einvernehmen – an der Verfehlung.

2.4 PHASEN.

Ermittlungsphase. Die Anwendung der Disziplinarmaßnahme setzt eine Ermittlung (auch unter Einbeziehung Dritter, sofern einer oder mehrere Sachverständige vonnöten sein sollten) voraus, um jede zweckdienliche Nachricht über das Verhalten zu beschaffen, und insbesondere:

- die Ermittlung der Bestandteile der Verhaltensweise, mit Bezug auf das Verhalten, das Ereignis und den ursächlichen Zusammenhang;
- das Bestehen oder Nichtbestehen der Absichtlichkeit oder der groben oder leichten Fahrlässigkeit.

Das Ermittlungsverfahren muss außerdem mit der Einholung von Nachrichten vervollständigt werden, die sich auf folgendes beziehen:



- die disziplinare Vorgeschichte in den von den geltenden Vorschriften vorgesehenen zeitlichen Wirkungsgrenzen;
- die Mitwirkung oder das unterlassende Verhalten anderer Arbeitnehmer;
- die Organisationsstörung der Zugehörigkeitseinrichtung und die Schäden.

Ermittlungsverfahren.

Das Ermittlungsverfahren besteht aus der Vorhaltung und aus dem Empfang der Rechtfertigungen, sofern solche eingelangt sind.

Vorhaltung

Die Direktion hält dem Arbeitnehmer schriftlich die Beschuldigung vor, um es ihm zu ermöglichen, seine Verteidigung auszuüben oder seine schriftlichen Rechtfertigungen vorzulegen.

Die mündliche Ermahnung bedarf nicht der vorausgehenden schriftlichen Vorhaltung; diese versteht sich in solcher Form vollzogen, dass die Beschuldigung vorgehalten und die Verteidigungsvorbringen des Arbeitnehmers angehört werden.

Die schriftliche Vorhaltung der Beschuldigung muss rechtzeitig erfolgen, unter Berücksichtigung der Art der Beschuldigung und der für allfälligen Ermittlungsbedarf erforderlichen technischen Zeiten.

Rechtfertigungen

Binnen fünf (5) Werktagen ab dem Erhalt der schriftlichen Vorhaltung kann der Arbeitnehmer seine schriftlichen Rechtfertigungen vorlegen oder er kann beantragen, die Vorhaltung mit der Direktion zu erörtern, und er kann den Beistand eines Vertreters der Gewerkschaft, der er angehört oder die er dazu beauftragt, in Anspruch nehmen. Falls er binnen der obigen Frist nichts unternimmt, geht man davon aus, dass er in Bezug auf die Beschuldigung nichts einzuwenden oder zu rechtfertigen hat.

Falls der Arbeitnehmer wegen krankheitsbedingter Abwesenheit vom Arbeitsplatz aufgrund einer Krankheit oder eines nicht am Arbeitsplatz geschehenen Unfalls oder aber aufgrund eines Arbeitsunfalls von solcher Schwere, dass die Ausübung des Verteidigungsrechts verhindert wird, nicht in der Lage ist, die in vorstehendem Absatz vorgesehene Befugnis auszuüben, wird die in vorstehendem Absatz vorgesehene Frist bis zum Tage der Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit



ausgesetzt, jedoch für nicht mehr als 30 Werktage ab dem bereits erwähnten Datum des Erhalts der Vorhaltung.

Ermittlungsabschluss

Nach vollständiger Abwicklung des Ermittlungsverfahrens – das abgesehen von Fällen besonderer Komplexität, die seitens des Betriebes oder des Arbeitnehmers nachgewiesen werden können, binnen dreißig (30) Werktagen ab dem Erhalt (seitens des Arbeitnehmers) der schriftlichen Vorhaltung abgeschlossen sein muss – teilt die Direktion dem Arbeitnehmer die gegen ihn verhängte Strafe mit.

Beantragt der Arbeitnehmer, angehört zu werden, um die Rechtfertigungen zu liefern, oder bringt er schriftliche Rechtfertigungen bei, beginnt die Laufzeit der dreißig Tage am Datum der Anhörung oder des Erhalts der Rechtfertigungen.

In besonders komplexen Fällen wird die oben erwähnte Frist um weitere dreißig (30) Tage verlängert.

Nach Ablauf dieser Fristen, ohne dass irgendeine Maßnahme erlassen wurde, kann der Betrieb gegen den Arbeitnehmer keine diesbezügliche Strafe verhängen.

2.5 SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Unbeschadet des Rechts, sich an die Gerichtsbehörde zu wenden, kann der Arbeitnehmer, auf den eine von der Entlassung verschiedene Disziplinarstrafe angewandt wurde, in den zwanzig darauffolgenden Tagen auch mittels der Gewerkschaft, in die er eingetragen ist oder die er dazu beauftragt, die von Art. 7 Absatz 6 und 7 des Gesetzes Nr. 300/1970 vorgesehenen Schlichtungsverfahren einleiten. Die Disziplinarstrafe bleibt bis zum Spruch des Kollegiums ausgesetzt.

Falls der Arbeitgeber nicht binnen zehn (10) Werktagen ab der seitens des Gebietsarbeitsinspektorates an ihn gerichteten Aufforderung seinen Vertreter innerhalb des im vorstehenden Absatz erwähnten Kollegiums ernennt, hat die Disziplinarstrafe keine Wirkung.



2.6 GERICHTSVERFAHREN

Falls sich der Arbeitgeber an die Gerichtsbehörde wendet, bleibt die Disziplinarstrafe bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens ausgesetzt.

ARTIKEL 3

DISZIPLINARSTRAFEN

11

eco center SpA - AG

Lungo Isarco Destro 21A Rechtes Eisackufer, I-39100 Bolzano - Bozen

T +39 0471 089 500 info@eco-center.it info@pec.eco-center.it www.eco-center.it

Capitale sociale - Gesellschaftskapital € 4.648.551,65 i.v. - v.e.
Reg. Impr. BZ C.F. P. IVA - Handelsreg. Steuerkod. MwSt. 01531480216

AMBIENTE.UMWELT
ACQUA.WASSER
RETE.NETZ
ANALISI.ANALYSEN



3.1 Das Disziplinarvergehen zieht den Erlass einer der folgenden Disziplinarmaßnahmen nach sich, unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und im Verhältnis zur Schwere der Übertretungen:

A) Strafen ohne Entlassung

1. mündlicher oder schriftlicher Verweis;
2. Geldstrafe im Höchstausmaß von 4 entlohten Stunden laut Artikel 27 des CCNL;
3. Suspendierung vom Dienst und von der globalen Besoldung für einen Zeitraum von bis zu zwei (2) Tagen;
4. Suspendierung vom Dienst und von der globalen Besoldung für einen Zeitraum von drei (3) bis fünf (5) Tagen;
5. Suspendierung vom Dienst und von der globalen Besoldung für einen Zeitraum von sechs (6) bis zehn (10) Tagen;

B) Entlassungsstrafen

1. Disziplinentlassung mit Vorankündigung und mit Abfertigung;
2. Disziplinentlassung ohne Vorankündigung und mit Abfertigung.

Unbeschadet bleibt die Möglichkeit der Anwendung der leichteren Strafe bei Verhaltensweisen, für welche die schwerere Strafe vorgesehen ist.

3.2 MÜNDLICHER ODER SCHRIFTLICHER VERWEIS. Mündliche oder schriftliche Verweise bilden Reststrafen, welche bei leichter bzw. grober Fahrlässigkeit Anwendung finden und welche Verhaltensweisen betreffen, die nicht zu den von den restlichen Strafen geregelten Fällen gehören oder die dazugehören, aber unter Ausschluss der Absichtlichkeit. Insbesondere kann er verhängt werden bei Unregelmäßigkeiten bei der Erfüllung der Arbeitsleistung, bei geringfügiger Nichtbeachtung der Vorschriften und geringfügiger Verletzung der ordnungsgemäßen Verhaltenspflichten, wie Verspätung oder vorverlegte Arbeitsbeendigung, welche die gegebenenfalls vorgesehenen und vom Betrieb festgelegten Toleranzgrenzen überschreiten,



bei leichter Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Arbeitspausen, unsachgemäßem Gebrauch der Betriebskleidung usw., wenn für die betrieblichen Güter oder für die Nutzer kein Nachteil entsteht. Bei Anwendung der Strafe des mündlichen Verweises zieht der Rückfall die Anwendung des schriftlichen Verweises nach sich.

3.3 GELDSTRAFE. Die Maßnahme der Geldstrafe findet gegen einen Arbeitnehmer Anwendung, der absichtlich ein Verhalten an den Tag legt, unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Nachteils in Form von Organisationsstörung der Zugehörigkeitseinrichtung (ohne Arbeitszeit- oder Tagesbegrenzungen) oder vom Vorhandensein von Schäden jeglicher Art oder jeglichen Betrages:

Die Disziplinarstrafe der Geldstrafe zieht man sich in folgenden Fällen zu:

- a) bei einer zweiten Verfehlung unter jenen, die im vorstehenden Artikel 3.2 vorgesehen sind, binnen 2 Jahren ab der Anwendung des ersten schriftlichen Verweises;
- b) bei fahrlässiger Verspätung bei der Übergabe der betrieblichen Dokumentation, sofern angefordert;
- c) bei Nichtbeachtung des Rauchverbotes, sofern dieses besteht und in spezifischer Weise angegeben wird und sofern diese Übertretung nicht einen unmittelbaren direkten Schaden an der Unversehrtheit der Personen und an der Sicherheit der Anlagen verursachen kann;
- d) bei Abwesenheit vom Domizil, das dem Betrieb mitgeteilt wurde, während der Zeitzone der Anwesenheitspflicht für die gesetzlich vorgesehene Kontrolle der Krankenstandabsenzen;
- e) bei Nichtbeachtung der Vorschriften, welche den Zutritt zu den Arbeitsstätten regeln;
- f) bei Nachlässigkeit bei der Ausführung des ihm zugewiesenen Dienstes gegenüber den erteilten Anweisungen, wie beispielsweise und nicht in allumfassender Weise:
 - falls der Arbeitnehmer ohne Rechtfertigung den Arbeitsbeginn verzögert oder die Arbeit aussetzt oder die Arbeitsbeendigung vorverlegt. Die Verspätung oder Aussetzung oder vorzeitige Beendigung ziehen auf jeden Fall den Einbehalt des Lohnes für die nicht



gearbeitete Zeit nach sich;

- falls er die ihm anvertraute Arbeit mit Nachlässigkeit oder gewollter Langsamkeit ausführt oder behauptet, dass es für die ihm anvertraute Arbeit operative Schwierigkeiten gäbe, es aber festgestellt wird, dass diese Schwierigkeiten inexistent oder so beschaffen sind, dass sie die Ausführung der Arbeitsleistung nicht schwierig machen;
- falls er eine leichte Unbotmäßigkeit gegenüber den Vorgesetzten begeht, wobei unter leicht die Streitigkeiten oder Wortwechsel zu verstehen sind, die sich ohne Anwesenheit anderer Arbeitnehmer oder Dritter vollziehen und bei denen der Arbeitnehmer keine Worte verwendet, welche die Ehre und das Ansehen des Vorgesetzten verletzen;
- falls er Schäden an der Arbeitsausstattung verursacht;
- falls er in die Räumlichkeiten des Betriebs zurückkehrt und sich dort über die vorgeschriebene Zeit hinaus aufhält, außer aus dienstlichen Gründen und mit Genehmigung seitens des Betriebes;
- falls der Arbeitnehmer in den Zeitzonen, in denen er verpflichtet ist, kontaktierbar zu sein, mittels der verschiedenen Vorrichtungen (tragbarer PC, Smartphone usw.) nicht antwortet.

Der Betrag der allfälligen Geldstrafen wird binnen des Monats Dezember jeden Jahres betriebsinternen oder -externen Wohltätigkeits- und/oder Fürsorgeinstitutionen zugewendet.

3.4 SUSPENDIERUNG. Die Maßnahme der Suspendierung findet gegen einen Arbeitnehmer Anwendung, welcher die Verhaltensweise absichtlich an den Tag legt, unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Nachteils in Form einer Organisationsstörung der Zugehörigkeitseinrichtung (ohne Arbeitszeit- oder Tagesbegrenzungen) oder vom Vorhandensein von Schäden beliebiger Art oder beliebigen Betrages. Es folgen richtlinienartige, nicht begrenzende Beispiele:

3.4.1. VERFEHLUNGEN, DIE MIT DER SUSPENDIERUNG VON DER ARBEIT UND VON DER ENTLOHNUNG FÜR BIS ZU ZWEI (2) TAGEN BESTRAFT WERDEN KÖNNEN



In folgenden Fällen zieht man sich die Disziplinarmaßnahme der Suspendierung vom Dienst für bis zu zwei (2) Tagen zu:

- a) bei einer zweiten Verfehlung unter den in vorstehendem Artikel 3.3 vorgesehenen, binnen zwei (2) Jahren ab der Anwendung der ersten Geldstrafe;
- b) die Meldung von Abwesenheiten aufgrund von Krankheit oder Nichtberufsunfällen über die in Artikel 42 Buchstabe A Absatz 1 TV vorgesehene Frist hinaus;
- c) wenn man die geforderte Leistung nicht ausgeführt hat und Hinderungsgründe vorbringt, die nicht überprüfbar sind; die Meldung von Abwesenheiten aufgrund von Krankheit oder Nichtberufsunfällen über die in Artikel 42 Buchstabe A Absatz 1 ZKRL vorgesehene Frist hinaus;
- d) bei Nichtbeachtung von Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen im Allgemeinen im Bereich Unfallverhütung, Hygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz, wie zum Beispiel bezüglich der Verwendung der PSA, falls wegen der Schwere der Verfehlung diese nicht in anderer Weise verfolgbar ist;
- e) bei Weigerung, sich gemäß den geltenden Vorschriften betrieblichen Kontrollen zu unterziehen, die zum Schutze des Vermögens des Unternehmens oder zum Schutze dessen, was dem Unternehmen anvertraut ist, verfügt wurden.

3.4.2. VERFEHLUNGEN, DIE MIT DER SUSPENDIERUNG VON DER ARBEIT UND VON DER ENTLOHNUNG VON DREI (3) BIS FÜNF (5) TAGEN BESTRAFT WERDEN KÖNNEN

In folgenden Fällen zieht man sich die Disziplinarmaßnahme der Suspendierung vom Dienst für drei (3) bis fünf (5) Tagen zu:

- a) bei einer zweiten Verfehlung unter jenen, für welche die Suspendierung für bis zu zwei Tagen vorgesehen ist, oder bei einer dritten Verfehlung unter jenen, für welche die Geldstrafe vorgesehen ist, binnen 2 Jahren ab der Anwendung der ersten Strafe;
- b) bei Nichtbeachtung von Gesetzen oder Verordnungen oder der Dienstpflichten, welche einen Nachteil für die Sicherheit des Dienstes oder einen Schaden am Unternehmen oder an



Personen hätte verursachen können, sofern das Ereignis nicht eingetreten ist;

- c) bei Weigerung, Befehle und/oder Anordnungen bezüglich des Dienstes auszuführen, die von den Vorgesetzten oder von den Vorarbeitern erteilt werden, oder bei nicht vollständiger Ausführung der Arbeitsleistung gegenüber den erhaltenen Anordnungen;
- d) bei freiwilligem Verlassen des Arbeitsplatzes, das keinen Nachteil am Dienst noch Schaden am Unternehmen verursacht hat;
- e) bei ungerechtfertigter Abwesenheit für bis zu maximal 2, auch nicht aufeinanderfolgende Tage im Zeitraum von 12 Monaten oder dann, wenn die Rechtfertigung nicht für alle betroffenen Tage gültig ist, ausgenommen den Fall einer gerechtfertigten Verhinderung;
- f) bei Abwicklung von Tätigkeiten, welche die psychophysische Erholung während des Kranken- oder Unfallstandes verzögern;
- g) bei wiederholtem und ungerechtfertigtem Nichtantworten des Arbeitnehmers mittels der verschiedenen Vorrichtungen (tragbarer PC, Smartphone usw.) in den Zeitzonen, in denen er verpflichtet ist, kontaktierbar zu sein;
- h) bei einer vollständigen und ungerechtfertigten Nichterreichbarkeit des Arbeitnehmers an dem im Smart-Working-Modus abgewickelten Arbeitstag während der Zeitzonen, in denen er verpflichtet ist, kontaktierbar zu sein;
- i) bei einem Gebrauch der betrieblichen technologischen Instrumente, der den Gebrauchsanleitungen oder den betrieblichen Bestimmungen nicht entspricht;
- j) bei mangelnder Sorgfalt bei der Handhabung der zugewiesenen Arbeitsausrüstung, so dass diese beschädigt wird oder verloren geht;
- k) bei einer wiederholten freiwilligen Verbindungstrennung, die nicht durch nachweisliche technische oder persönliche Gründe zufälliger Art begründet wird, an jenem Arbeitstag, der im Smart-Working-Modus abgewickelt wird, unbeschadet des Rechtes des Arbeitnehmers auf Verbindungstrennung.



3.4.3 VERFEHLUNGEN, DIE MIT DER SUSPENDIERUNG VON DER ARBEIT UND VON DER ENTLOHNUNG VON SECHS (6) BIS ZEHN (10) TAGEN BESTRAFBAR SIND

In folgenden Fällen zieht man sich die Disziplinarmaßnahme der Suspendierung vom Dienst von sechs (6) bis zehn (10) Tagen zu:

- a) bei einer zweiten Verfehlung unter jenen, für welche die Suspendierung für 3 bis 5 Tage vorgesehen ist, oder bei einer dritten Verfehlung unter jenen, für welche die Suspendierung für bis zu 2 Tagen vorgesehen ist, binnen 2 Jahren ab der Anwendung der ersten Suspendierung vom Dienst und von der Entlohnung;
- b) bei einem Zustand offenkundiger Trunkenheit oder einem durch Rauschgifte bewirkten Zustand in den zum Betrieb gehörenden Räumlichkeiten, aber nicht während des Dienstes, ohne dass dies einen Nachteil am Dienst oder einen Schaden am Betrieb verursacht;
- c) bei einer nicht respektvollen Haltung oder bei einer beleidigenden Haltung gegenüber der Kundschaft/Nutzerschaft oder gegenüber den Auftraggebern;
- d) bei einem zanksüchtigen oder beleidigenden Wortwechsel gegenüber anderen Bediensteten des Betriebes in den zum Betrieb gehörenden Räumlichkeiten, ohne Störung des Betriebslebens;
- e) bei mit Drittpersonen abgeführten Zänkereien beliebiger Art und beliebigen Inhalts oder bei der Setzung von bedrohlichen oder rufschädigenden Verhaltensweisen;
- f) falls man außerhalb des Betriebes auf Rechnung Dritter eine Arbeit verrichtet, die zum Betrieb gehört;
- g) Übertretung des Rauchverbots, falls dieses besteht und durch ein eigens dafür bestimmtes Hinweisschild angegeben wird;
- h) falls man außerhalb der Arbeitszeit und ohne Entzug von betriebseigenem Material in den Räumlichkeiten des Betriebes geringfügige Arbeiten für sich selbst oder für Dritte unter Verwendung von Geräten oder Wasser oder Strom des Betriebes ausführt
- i) falls man die Bestimmungen über Arbeitssicherheit, die von der offiziellen Dokumentation des



Betriebs vorgesehen sind, oder die spezifischen Bestimmungen übertritt, die vom Vorgesetzten oder Arbeitgeber oder einem Bevollmächtigten desselben oder vom Sicherheitsverantwortlichen erteilt werden;

j) bei Nachlässigkeit oder Nichtbeachtung von Gesetzen oder Verordnungen oder der Dienstpflichten, die absichtlich begangen werden, auch um sich oder Dritten unrechtmäßige Vorteile zu verschaffen, sofern die beabsichtigte Wirkung nicht eingetreten ist und sofern die Verfehlung nicht besonders schwerwiegend und nicht in anderer Weise verfolgbar ist;

k) bei Verwendung – während des Dienstes – von betrieblichen Instrumenten, Arbeitsmitteln und Vorrichtungen für persönliche Zwecke, sofern die Verfehlung wegen ihrer besonderen Schwere oder wegen des dem Unternehmen zugefügten Nachteils nicht in anderer Weise verfolgbar ist;

l) bei ungerechtfertigter Abwesenheit am dritten Tag von drei auch nicht aufeinanderfolgenden Tagen im Zeitraum von 12 Monaten, über die zwei Tage hinaus, von denen im vorstehenden Abschnitt für die Suspendierung von 3 bis 5 Tagen die Rede ist.

3.5 HÖCHSTAUSMASS – ABSTUFUNG Die Abstufung der Strafe berücksichtigt die Bewertungskriterien laut vorstehendem Artikel 2.3 (BEWERTUNG). Das durch das Verhalten bewirkte Auftreten eines Schadens (jeglicher Art oder jeglichen Betrags) oder einer betrieblichen Organisationsstörung (unabhängig von der Dauer) zieht die Anwendung der Geldstrafe und der Suspendierung im Höchstausmaß nach sich.

Die mit der Nichterbringung der Leistung zusammenhängenden Verhaltensweisen bringen die wirtschaftliche Wiedergewinnung der nicht gearbeiteten Zeit unter Anwendung des dem nicht gearbeiteten Zeitraum entsprechenden wirtschaftlichen Einbehalts mit sich.

3.6 ENTLASSUNG MIT VORANKÜNDIGUNG. In dieser Maßnahme unterliegt der Arbeitnehmer, der Verstöße gegen die Disziplin und die Sorgfalt am Arbeitsplatz begeht, die zwar schwerwiegender sind als die für Geldstrafe und Suspendierung vorgesehenen, jedoch nicht so gravierend, dass die



Strafe der fristlosen Entlassung angewandt werden kann.

Beispiele für die oben genannten Verstöße umfassen:

- a) im Falle eines dritten Verstoßes, der zu einer Suspendierung von 6 bis 10 Tagen innerhalb von 2 Jahren ab der ersten Suspendierung führt;
- b) die Veränderung oder die Mitwirkung an der Veränderung des normalen Funktionierens von Mechanismen, Geräten, Ausrüstungen, Maschinen oder Datenverarbeitungssystemen, die mit der Sicherheit des Dienstes oder anderen betrieblichen Aktivitäten verbunden sind;
- c) Regelwidrigkeiten, Nachlässigkeit oder Missachtung von Gesetzen, Verordnungen oder Dienstpflichten, die zu einem Nachteil für die Sicherheit des Dienstes geführt haben, mit Schäden an betrieblichen Materialien oder an Sachen Dritter oder auch mit Schäden an Personen;
- d) unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst für 4 oder mehr nicht aufeinanderfolgende Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten;
- e) ungerechtfertigter Weigerung, sich in den gesetzlich vorgesehenen Fällen einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der körperlichen Eignung zu unterziehen;
- f) freiwilliges Verlassen des eigenen Arbeitsplatzes während der festgelegten Arbeitszeit, das dem Unternehmen einen erheblichen Schaden zugefügt hat;
- g) Verlassen des Arbeitsplatzes durch das Personal, das mit gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wartungsaufgaben betraut ist;
- h) bewusste Missachtung von Gesetzen, Verordnungen oder Dienstpflichten, um sich selbst oder Dritten unrechtmäßige Vorteile zu verschaffen, und die der Firma Schaden zugefügt haben;
- i) nachweisliche schwere Drohungen oder Beleidigungen gegenüber anderen Mitarbeitern des Unternehmens oder verleumderische oder rufschädigende Äußerungen gegen das Unternehmen, unbeschadet der Bestimmungen von Art. 66 über die Ausübung des Rechts auf gewerkschaftliche Kritik;
- j) Äußerung von beleidigenden oder drohenden Sätzen gegenüber Kollegen oder Ausübung von



- moralischem Druck oder psychologischer Verfolgung gegenüber einem anderen Arbeitnehmer;
- k) Körperverletzung in den Räumen oder außerhalb des Unternehmens;
 - l) sexuelle Übergriffe oder Belästigungen;
 - m) Verurteilung zu einer Haftstrafe, die gegen den Arbeitnehmer mit rechtskräftigem Urteil wegen eines nicht berufsbezogenen Verhaltens verhängt wird, welches die moralische Persönlichkeit des Arbeitnehmers verletzt;
 - n) jede sonstige Verfehlung von gleichwertiger Schwere.

Die mit der Nichterbringung der Leistung zusammenhängenden Verhaltensweisen haben die wirtschaftliche Wiedergewinnung der nicht gearbeiteten Zeit zur Folge.

3.7 FRISTLOSE ENTLASSUNG. Diese Maßnahme wird gegen einen Arbeitnehmer verhängt, der dem Betrieb einen schweren moralischen oder materiellen Schaden zufügt oder im Zusammenhang mit der Abwicklung des Arbeitsverhältnisses Handlungen begeht, welche laut Gesetz ein Verbrechen bilden.

Man verfällt der Disziplinarstrafe der fristlosen Entlassung für jede Verfehlung, die das Vertrauensverhältnis mit dem Unternehmen in nicht wiedergutzumachender Weise verletzt und sich auf Pflichten bezieht, die auch nicht ausdrücklich vom vorliegenden CCNL erwähnt werden, und von solcher Schwere ist, dass sie die auch nur provisorische Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses gestattet, wie im Folgenden in richtlinienartiger und nicht allumfassender Weise angeführt:

- a) unrechtmäßige Verwendung, Unterschlagung, Veruntreuung oder Diebstahl von Geldern, Waren, Brennstoffen, Abfällen oder sonstigen Gegenständen, die dem Unternehmen gehören oder ihm anvertraut wurden
- b) die Entgegennahme von unangemessenen Beträgen zum Nachteil von Kunden oder von Vergütungen, auch wenn sie nicht in Geld bestehen, oder die Beteiligung an angebotenen, erlangten oder erhofften Vorteilen im Zusammenhang mit Geschäften, die aus dienstlichen



Gründen getätigt werden, und in jedem Fall die Ausnutzung des Arbeitsverhältnisses zur Erlangung eines unrechtmäßigen Vorteils für sich oder andere

- c) die vorsätzliche Verletzung von Gesetzen, Vorschriften oder Dienstpflichten, die dem Unternehmen oder Dritten Schaden zufügen kann oder zugefügt hat;
- d) Veränderung, Fälschung, Unterschlagung von Beförderungspapieren, Registern oder Aufzeichnungen des Unternehmens
- e) faktische Gewalt gegen Vorgesetzte, Kollegen, Mitarbeiter oder Schlägereien zwischen Kollegen am Arbeitsplatz;
- f) Anstiftung oder Beteiligung an Unruhen, Krawallen, Gewalttätigkeiten während des Dienstes oder in jedem Fall in den Bereichen, zu denen die Benutzer Zugang haben;
- g) Übertretung des Rauchverbots an Orten, an denen eine solche Handlung streng verboten ist, weil sie die Sicherheit von Personen oder die Sicherheit der Anlagen unmittelbar und direkt gefährden kann;
- h) wenn festgestellt wird, dass die Beschäftigung durch Vorlage falscher oder nicht wiederherstellbarer ungültiger Dokumente und in jedem Fall durch betrügerische Mittel erlangt wurde;
- i) schwerwiegende Handlungen, Verhaltensweisen oder Belästigungen, auch sexueller Art, die die Würde der betreffenden Person verletzen;
- j) Duldung oder Verschweigen von Tatsachen und Umständen im Zusammenhang mit der unrechtmäßigen Verwendung, Manipulation, Veruntreuung oder Unterschlagung von Geldern, Waren oder anderen dem Unternehmen gehörenden oder ihm anvertrauten Sachen oder anderen Missbräuchen, die von Beschäftigten oder Dritten begangen werden;
- k) ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Dienst an vier oder mehr aufeinander folgenden Tagen;
- l) rechtskräftige Verurteilung wegen nicht schuldhafter Handlungen;
- m) Verurteilungen wegen Straftaten, die zum Nachteil des Unternehmens und/oder der Unternehmensorgane oder in Ausübung des Amtes begangen wurden;



- n) Verurteilungen wegen Straftaten, die sich gegen die öffentliche Sicherheit richten und/oder von besonderer sozialer Tragweite sind, wie z. B. Vereinigungsdelikte und Straftaten mit mafiösem oder terroristischem Hintergrund, und in jedem Fall wegen Straftaten, die mit einer Mindeststrafe von drei Jahren geahndet werden;
- o) vorschriftswidriges Abstempeln der Anwesenheit am Arbeitsplatz oder Fälschen von Reisekostenerstattungsbelegen oder von Belegen für Krankenscheine;
- p) offensichtliche Trunkenheit oder Drogeneinfluss während der Arbeitszeit, die zu einer Beeinträchtigung des Dienstes oder zu einer Schädigung des Unternehmens oder von Personen führt oder führen kann;
- q) vorsätzliche Beschädigung oder Sabotage von Eigentum des Unternehmens oder Dritter;
- r) Abgabe falscher Erklärungen zum persönlichen Status in Bezug auf anhängige Verfahren und Vorstrafen, wenn dies für die Ausübung der Tätigkeit von Bedeutung ist;
- s) Äußerung von beleidigenden und drohenden Sätzen gegenüber Unternehmensorganen;
- t) Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten vor anderen Arbeitnehmern oder Dritten, wenn der Arbeitnehmer Sätze äußert, die die Ehre und den Anstand des Vorgesetzten verletzen;
- u) Diebstahl im Unternehmen;
- v) Diebstahl von Unternehmenszeichnungen oder -unterlagen;
- w) das Verlassen des Arbeitsplatzes, das die Sicherheit von Personen (einschließlich der Arbeitnehmer) oder die Sicherheit der Anlage gefährden kann, oder in jedem Fall die Vornahme von Handlungen, die eine solche Gefährdung mit sich bringen;
- x) die Anwendung von strafrechtlichen Vorsichtsmaßnahmen nach einer unabhängigen Bewertung des strafrechtlichen Sachverhalts;
- y) Verstoß gegen den Dreijahresplan zur Korruptionsbekämpfung oder das Modell 231.

3.8 SCHADENERSATZ. Die Anwendung der Disziplinarmaßnahme tut dem Antrag auf Schadenersatz für die vom Betrieb aufgrund des Verhaltens des Arbeitnehmers erlittenen



Schäden keinen Abbruch.

3.9 VORSORGLICHE SUSPENDIERUNG. Bei Verfehlungen, für welche die Disziplinarmaßnahme der fristlosen Entlassung vorgesehen ist, kann der Betrieb die nichtdisziplinarische vorsorgliche Suspendierung des Arbeitnehmers ohne Entlohnung mit sofortiger Wirkung für einen maximalen Zeitraum verfügen, welcher der Dauer des Disziplinarverfahrens entspricht. Der Arbeitgeber teilt dem Arbeitnehmer schriftlich die für die Suspendierung relevanten Tatsachen mit und prüft die diesbezüglichen Gegen Ausführungen. Falls die Entlassung angewandt wird, zeitigt sie ihre Wirkung ab dem Zeitpunkt der verfügten Suspendierung.

Bei Verfehlungen von besonderer Schwere oder in den Fällen, in denen das Ausmaß der Verfehlung nicht sofort ermittelt werden kann, kann die Direktion als Sicherungsmaßnahme die Entfernung des Arbeitnehmers vom Dienst bis zum Abschluss des Disziplinarverfahrens verfügen. Während dieses Zeitraums wird dem Arbeitnehmer der Lohn ausbezahlt, es sei denn, dass ein Verschulden seinerseits festgestellt wurde, das mit der Disziplinarmaßnahme der Suspendierung und mit den Entlassungsstrafen geahndet werden kann.

Falls der Arbeitnehmer einem Strafverfahren unterliegt, da er eine Straftat begangen hat, deren Ermittlung einen Grund für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Sinne des vorliegenden Artikels bildet, kann die Direktion unbeschadet ihres Rechtes, die als angebracht erachteten Maßnahmen zu treffen, die Suspendierung vom Dienst im Sicherheitswege für die gesamte Zeit der Anhängigkeit des zu Lasten des Arbeitnehmer schwebenden Strafverfahrens verfügen, ohne dass Entlohnung und Dienstaltersvorrückung weiterlaufen.

Falls die Strafe der Entlassung verhängt wird, zeitigt sie ab dem Zeitpunkt Wirkung, in dem die Suspendierung im Sicherheitswege verfügt wurde.

3.10 WHISTLEBLOWER. Falls ein Bediensteter in gutem Glauben unerlaubte Verhaltensweisen meldet, wird er von nachteiligen Folgen in disziplinarrechtlicher Hinsicht freigehalten, und die



Identität des Meldenden wird geschützt, unbeschadet der vom Gesetz vorgesehenen Fälle, in denen die Übermittlung der Akten an die Gerichtsbehörde vorgeschrieben ist.

3.11 RECHTSBEISTAND

Die **eco center AG** gewährleistet den Rechtsbeistand sowie die allfällige Bezahlung der Anwalts- und Gerichtskosten für jene Arbeitnehmer, die aus beruflichen Gründen in Straf- und Zivilverfahren verwickelt werden wegen Tatbeständen, die direkt mit der Ausübung der geleisteten Funktionen zusammenhängen, aus Gründen, welche nicht von ihnen verschuldet sind.

3.12 ÜBERTRETUNG DER STRASSENVERKEHRSORDNUNG.

Gemäß den Bestimmungen des Art. 126-bis der Straßenverkehrsordnung (GvD vom 15.1.2002, Nr.9, abgeändert mit Gesetzesdekret vom 27.6.2003, Nr.151, welches mit Abänderungen in das Gesetz vom 1.8.2003, Nr.214, umgewandelt wurde) erfolgt im Falle des Abzugs von Führerscheinpunkten - der durch ein spezifisches Übertretungs- und/oder Ermittlungsprotokoll bescheinigt wird - wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung, die bei der Abwicklung der Tätigkeiten begangen wurden und nachweislich nicht der persönlichen Haftung des Fahrers zuzuschreiben sind, die Wiedererlangung der Punkte, welche durch den Besuch zweckdienlicher, vom zuständigen Ministerium genehmigter Auffrischkurse gestattet ist, zu Lasten des Betriebes.

Falls einem Fahrer aus Gründen, die nicht die Entlassung nach sich ziehen, der Führerschein von der zuständigen Behörde ausgesetzt wurde, muss er davon der Betriebsleitung sofortige Mitteilung machen; er hat Anrecht auf die Erhaltung des Arbeitsplatzes bis zum Abschluss des laufenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens und jedenfalls für einen Zeitraum von maximal 18 Monaten; während dieses Zeitraums muss er zu anderen Tätigkeiten herangezogen werden, die im Sinne von Art. 2103 ZGB, Absatz 4, gemäß den betrieblichen organisatorischen Verfügbarkeiten auch in einer niedrigeren Funktionsebene eingestuft sein können, und sein Lohn wird aufgrund Art.16 Absatz 5 bestimmt.



Falls das in vorstehendem Absatz erwähnte Verwaltungs- oder Strafverfahren mit dem Widerruf des Führerschein endet oder die Aussetzung desselben über die in vorstehendem Absatz vorgesehenen Fristen hinaus andauert und der Fahrer es nicht akzeptiert, in endgültiger Weise für die verfügbaren Tätigkeiten herangezogen werden, auch wenn diese in eine niedrigere Funktionsebene eingestuft sind, für welche der Betrieb ihn bestimmt, wird die Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter Auszahlung der die Kündigungsfrist ersetzenden Entschädigung und der Abfertigung vorgenommen.

Falls das Verwaltungs- oder Strafverfahren, das zur Aussetzung des Führerscheins geführt hat, mit einem auf Nichtverschulden lautenden Urteil abschließt und infolgedessen dem Arbeitnehmer der Führerschein zurückerstattet wird, wird der Arbeitnehmer erneut für die Tätigkeiten eines Fahrers oder für Tätigkeiten von gleicher Funktionsebene und Kategorie eingesetzt.

Der Fahrer hat die Pflicht, auch in Fällen der Entziehung des Führerscheins dem Betrieb sofortige Mitteilung zu machen.

ZWEITER TEIL



ARTIKEL 4

STRAFVERFAHREN

4.1 BEWERTUNG. Unbeschadet dessen, was bei Verletzung der Straßenverkehrsordnung vorgesehen ist, wird bei Einleitung eines Strafverfahrens oder beim Ergehen eines auf Verurteilung oder Freispruch lautenden Urteils eine selbständige Bewertung der Akten des Strafverfahrens vorgenommen, ohne im Hinblick auf die disziplinarrechtliche Beanstandung selbständige Ermittlungen vorzunehmen; die Bewertung berücksichtigt die im ERSTEN TEIL enthaltene Regelung.

4.2 Gesetze 190 und 231. Unter Berücksichtigung:

- der dem Gesetz vom 06.November 2012, Nr. 190, zugewiesenen Zielsetzung, nämlich die Anwendung des von Artikel 97 der Verfassung festgeschriebenen Grundsatzes des *guten Verlaufs* und der *Unparteilichkeit* sicherzustellen;
- der Möglichkeit, dass die Gesellschaft laut Gesetzesvertretendem Dekret vom 08. Juni 2001, Nr. 231, mithineingezogen wird,

nimmt die Begehung von Verhaltensweisen, welche den vorgenannten Gesetzen zuwiderlaufen, besondere Relevanz bei der vom vorstehenden Absatz 4.1 vorgesehenen Bewertung an.

ANLAGE A)

eco center SpA - AG

Lungo Isarco Destro 21A Rechtes Eisackufer, I-39100 Bolzano - Bozen

T +39 0471 089 500 info@eco-center.it info@pec.eco-center.it www.eco-center.it

Capitale sociale - Gesellschaftskapital € 4.648.551,65 i.v. - v.e.
Reg. Impr. BZ C.F. P. IVA - Handelsreg. Steuerkod. MwSt. 01531480216

AMBIENTE.UMWELT
ACQUA.WASSER
RETE.NETZ
ANALISI.ANALYSEN



RELEVANTE STRAFTATEN LAUT GESETZ 190 VON 2012.

Die an die Gesellschaft erfolgte Zuweisung des Schutzes des öffentlichen Interesses, das mit der Gründungsurkunde bestimmt wurde, und die IN-HOUSE-Vergabe für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen hat die Anwendbarkeit der Straftaten zur Folge, die dem mit einem öffentlichen Dienst Beauftragten zugewiesen werden können.

Es erscheint angebracht, die Straftaten anzuführen, die man als denkbar erachtet, unbeschadet der Tatsache, dass jedwede Verletzung des in Rede stehenden Gesetzes ein Disziplinarvergehen bildet.

Amtsunterschlagung (Artikel 314 Strafgesetzbuch)

Dieser Straftatbestand liegt dann vor, wenn eine Amtsperson oder eine mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person, die Geld oder eine andere bewegliche Sache aufgrund ihres Amtes oder Dienstes in Besitz hat oder jedenfalls darüber verfügen kann, sich diese aneignet. Der Täter wird mit Gefängnisstrafe von vier bis zu zehn Jahren bestraft. Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren wird angewendet, wenn der Täter nur zu dem Zweck gehandelt hat, einen vorübergehenden Gebrauch von der Sache zu machen, und diese unmittelbar nach dem Gebrauch zurückgegeben worden ist.

Die Straftat findet gegebenenfalls Anwendung in der *„Gebarung der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens“*.

Amtsunterschlagung unter Ausnutzung des Irrtums eines anderen (Artikel 316 Strafgesetzbuch)



Dieser Straftat liegt dann vor, wenn eine Amtsperson oder eine mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person in Ausübung ihrer Funktionen oder ihres Dienstes unter Ausnutzung des Irrtums eines anderen für sich oder einen Dritten Geld oder einen anderen Vorteil zu Unrecht annimmt oder behält. Der Täter wird mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Diese Straftat findet gegebenenfalls Anwendung im Prozess “Öffentliche Verträge” und im Prozess “Planung von Dienstleistungen” -

Verweigerung von Amtshandlungen. Unterlassung (Artikel 328 Strafgesetzbuch)

Von Belang ist hier nur der Tatbestand laut zweitem Absatz von Artikel 328 Strafgesetzbuch, der dann vorliegt, wenn eine Amtsperson oder eine mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person innerhalb von dreißig Tagen nach der (schriftlich erfolgten) Antragstellung durch den Berechtigten die Amtshandlung nicht vornimmt und nicht die Gründe für die Verzögerung darlegt. Die Straftat wird mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu € 1.032 bestraft.

Die Straftat findet gegebenenfalls Anwendung im Prozess “Öffentliche Verträge”, im Prozess “Planung von Dienstleistungen” und im Prozess “Rechtsangelegenheiten und streitige Verfahren” – in der “Gebarung der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens” – in den “Maßnahmen zur Erweiterung der Rechtssphäre der Bestimmungspersonen mit direkter und unmittelbarer wirtschaftlicher Auswirkung für die Bestimmungsperson”.

Erwägungen über andere Verbrechenstatbestände

Offenbarung und Nutzung von Amtsgeheimnissen (Artikel 326 Strafgesetzbuch)



Der Straftatbestand liegt dann vor, wenn eine Amtsperson oder eine mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person unter Verletzung der mit ihren Funktionen oder ihrem Dienst verbundenen Pflichten oder sonst unter Missbrauch ihrer Eigenschaft amtliche Nachrichten, die geheim bleiben müssen, vorsätzlich oder fahrlässig offenbart oder sich aus ihrer Kenntnis Vorteile verschafft.

Die Straftat findet gegebenenfalls Anwendung im Prozess *“Öffentliche Verträge”*, im Prozess *“Planung von Dienstleistungen”* und im Prozess *“Rechtsangelegenheiten und streitige Verfahren”* – in der *“Gebahrung der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens”* – in den *“Maßnahmen zur Erweiterung der Rechtssphäre der Bestimmungspersonen mit direkter und unmittelbarer wirtschaftlicher Auswirkung für die Bestimmungsperson”*.

Unerlaubte Einflussnahmen (Artikel 346-bis Strafgesetzbuch)

Dieser Straftatbestand gehört zu den Straftaten, auf welche die weite Auslegung der ANAC bezüglich der Korruptionsstraftaten Bezug nimmt, welche für unsere Zwecke in den Straftaten laut Titel II, Abschnitt I des Strafgesetzbuchs auszumachen wären, und betrifft Verhaltensweisen, die im Wesentlichen im Vorfeld der Straftaten Bestechung (Artikel 319 Strafgesetzbuch) und Bestechung bei Handlungen der Justiz (Artikel 319-ter Strafgesetzbuch) vorkommen.

Zur Korruptionsvorbeugung ist es daher zweckmäßig, die strafrechtliche Relevanz auch jener Verhaltensweisen zu berücksichtigen und hervorzuheben, die von den vorerwähnten Strafrechtsbestimmungen bestraft werden – diese wurden im Übrigen gerade durch das Gesetz 190/2012 in den Titel II Abschnitt II des Strafgesetzbuchs eingefügt.

Der Straftatbestand liegt nämlich dann vor, wenn – außerhalb der Fälle von Mitwirkung bei den Bestechungsdelikten laut Artikel 319 und 319ter Strafgesetzbuch – das Subjekt unter Ausnutzung von bestehenden Beziehungen mit einer Amtsperson oder mit einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person sich zu Unrecht Geld oder einen anderen vermögensrechtlichen Vorteil geben oder versprechen lässt, als Preis für seine unerlaubte



Vermittlungstätigkeit gegenüber einer Amtsperson oder einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person, oder um diese Person im Zusammenhang mit der Vollbringung einer Handlung, die den Amtspflichten widerspricht, oder mit der Unterlassung oder Verzögerung einer Handlung ihres Amtes zu entlohnern.

Die vorgesehene Strafe besteht in der Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren. dieselbe Strafe findet auf jenes Subjekt Anwendung, das zu Unrecht Geld oder einen anderen vermögensrechtlichen Vorteil zum Zwecke der Vermittlungstätigkeit gibt oder verspricht. Die Strafe wird erhöht, wenn das Subjekt, das sich selbst oder anderen zu Unrecht Geld oder einen anderen vermögensrechtlichen Vorteil geben oder versprechen lässt, den Rang einer Amtsperson oder einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person bekleidet, sowie dann, wenn die Taten im Zusammenhang mit der Ausübung gerichtlicher Tätigkeiten begangen wurden.

Die Straftat findet gegebenenfalls Anwendung im Prozess "Öffentliche Verträge", im Prozess "Planung von Dienstleistungen" und im Prozess "Rechtsangelegenheiten und streitige Verfahren" – in der "Gebarung der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens" – in den "Maßnahmen zur Erweiterung der Rechtssphäre der Bestimmungspersonen mit direkter und unmittelbarer wirtschaftlicher Auswirkung für die Bestimmungsperson".

MODELL 231

Das Gesetzesvertretende Dekret vom 08. Juni 2001, Nr. 231 "Regelung der Verwaltungshaftung der juristischen Personen, der Gesellschaften und der Vereine, auch jener ohne Rechtspersönlichkeit" hat vorgesehen, dass einige Straftaten, falls sie von einem Verwalter oder einem Bediensteten der Gesellschaft begangen werden, die Verwaltungshaftung der Gesellschaft nach sich ziehen, die daraus ein Interesse oder einen Vorteil gezogen hat, zusätzlich zur Anwendung der strafrechtlichen Strafen zu Lasten der Person, die der Straftat beschuldigt wird.



Unbeschadet, dass zu den Straftaten, die im erwähnten Gesetzesvertretenden Dekret in Betracht kommen, auch die oben mit Bezug auf das Gesetz 190/2012 aufgelisteten Straftaten gehören, erscheint es zweckmäßig, die Straftaten anzuführen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit von eco center als möglich erscheinen, unbeschadet dessen, dass jedwede Verletzung des in Rede stehenden Gesetzesvertretenden Dekrets ein Disziplinarvergehen bildet. Zu diesem Zweck sei auf das jeweils geltende Organisations- und Managementmodell der eco center AG verwiesen

<http://intranet/Sistema%20Gestionale/Forms/AllItems.aspx?RootFolder=%2FSistema%20Gestionale%2FZ%20MOG%20231&FolderCTID=0x012000A68B8BAFD3CA0F41B6B0BC87E96DBB9B&View=>

[%7BAFF7F179%2DC1D3%2D4D18%2D8EF7%2DCD0717B5C946%7D](http://intranet/Sistema%20Gestionale/Forms/AllItems.aspx?RootFolder=%2FSistema%20Gestionale%2FZ%20MOG%20231&FolderCTID=0x012000A68B8BAFD3CA0F41B6B0BC87E96DBB9B&View=%7BAFF7F179%2DC1D3%2D4D18%2D8EF7%2DCD0717B5C946%7D)), das hier als zur Gänze angeführt und abgeschrieben zu verstehen ist, für die vollständige Auflistung der Straftaten, die als disziplinarrechtlich unerlaubte Handlungen im Sinne des GvD 231/2001 gelten.

VERWENDUNG VON BÜRGERN VON DRITTLÄNDERN, DEREN AUFENTHALT VORSCHRIFTSWIDRIG IST (Art. 25-duodecies, Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231/2001) **(Verwendung irregulärer Arbeitskräfte)**. Ein Arbeitgeber, der als Untergebene ausländische Arbeitskräfte beschäftigt, welche die vom vorliegenden Artikel vorgesehene Aufenthaltsgenehmigung nicht haben oder deren Aufenthaltsgenehmigung abgelaufen ist, ohne dass in den gesetzlichen Fristen um deren Erneuerung nachgesucht wurde, oder deren Aufenthaltsgenehmigung widerrufen oder für nichtig erklärt wurde, wird mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von 5.000 Euro je Arbeitnehmer bestraft.



UNRECHTMÄSSIGER EMPFANG VON ZUWENDUNGEN, BETRUG ZU LASTEN DES STAATES ODER EINER ÖFFENTLICHEN KÖRPERSCHAFT ODER ZUR ERLANGUNG ÖFFENTLICHER ZUWENDUNGEN (Art. 24, Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231/2001).

(Betrug) Wer durch Kunstgriffe oder Vorspiegelungen bei einem anderen einen Irrtum erregt und dadurch sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vorteil zum Nachteil eines Dritten verschafft, wird mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von € 51,00 bis zu € 1.032,00 bestraft.

(Schwerer Betrug zur Erlangung von öffentlichen Zuwendungen) Die Strafe ist Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu sechs Jahren, und das Strafverfahren wird von Amts wegen durchgeführt, wenn die in Artikel 640 bezeichnete Tat Zuschüsse, Finanzierungsmittel, vergünstigte Darlehen oder andere, wie auch immer bezeichnete Zuwendungen dieser Art betrifft, die vom Staat, anderen

öffentlichen Körperschaften oder den Europäischen Gemeinschaften gewährt oder zugewendet werden.

BETRÜGERISCHE HANDLUNGEN BEI DER DATENVERARBEITUNG ZU LASTEN DES STAATES ODER EINER ÖFFENTLICHEN KÖRPERSCHAFT (Art. 24, Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231/2001).

(Betrügerische Handlungen bei der Datenverarbeitung) Wer auf irgendeine Weise den Betrieb eines Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystems verfälscht oder unberechtigt in irgendeiner Art auf Daten, Informationen oder Programme einwirkt, die in einem Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem enthalten sind oder zu ihm gehören, und dadurch sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vorteil zum Nachteil eines Dritten verschafft, wird mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von € 51,00 bis € 1.032,00 bestraft. Die Strafe ist Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren und Geldstrafe von € 309,00 bis zu € 1.549,00, wenn einer der in Artikel 640 Absatz 2 Ziffer 1 vorgesehenen Umstände vorliegt oder wenn die Tat unter Missbrauch der Eigenschaft als Operator



des Systems begangen wird. Das Verbrechen ist auf Strafantrag des Verletzten strafbar, außer wenn ein in Absatz 2 bezeichneter Umstand oder ein anderer erschwerender Umstand vorliegt.

DATENVERARBEITUNGSVERBRECHEN UND UNERLAUBTE DATENVERARBEITUNG (Art. 24-bis, Gesetzesvertretendes Dekret 231 del 2001)

(Unbefugter Zugang zu einem Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem) Wer unbefugt in ein durch Sicherungsmaßnahmen geschütztes Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem eindringt oder darin gegen den ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen dessen, der das Recht hat, ihn auszuschließen, verbleibt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren bestraft. Die Strafe ist Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren: 1) wenn die Tat von einer Amtsperson oder einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person unter Missbrauch ihrer Befugnisse oder unter Verletzung der mit ihrer Funktion oder ihrem Dienst verbundenen

Pflichten begangen wird oder von jemandem, der, wenn auch unbefugt, den Beruf eines Privatdetektivs ausübt, oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Operator des Systems; 2) wenn der Täter zur Begehung der Tat Gewalt gegen Sachen oder Personen anwendet oder wenn er erkennbar bewaffnet ist; 3) wenn die Tat die Zerstörung oder Beschädigung des Systems oder die vollständige oder teilweise Unterbrechung seines Betriebs oder die Zerstörung oder Beschädigung der in ihm enthaltenen Daten, Informationen oder Programme zur Folge hat. Betreffen die im ersten und zweiten Absatz bezeichneten Taten Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssysteme, die von militärischem Interesse sind oder die einen Bezug zur öffentlichen Ordnung oder zur öffentlichen Sicherheit oder zur Gesundheit oder zum Zivilschutz oder zu einem anderen öffentlichen Interesse haben, ist die Strafe Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren beziehungsweise von drei bis zu acht Jahren. In dem vom ersten Absatz vorgesehenen Fall ist das Verbrechen auf Strafantrag des Verletzten strafbar, in den anderen Fällen wird von Amts wegen vorgegangen.



(Unbefugter Gewahrsam und Verbreitung eines Zugangscodes zu Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystemen) Wer in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, unbefugt einen Code oder ein Passwort oder andere für den Zugang zu einem durch Sicherungsmaßnahmen geschützten Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem geeignete Mittel sich verschafft, nachmacht, verbreitet, mitteilt oder überlässt oder sonst für den vorgenannten Zweck geeignete Hinweise oder Anweisungen liefert, wird mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 5.164 Euro bestraft. Die Strafe ist Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu zwei Jahren und Geldstrafe von 5.163 Euro bis zu 10.329 Euro, wenn einer der in den Ziffern 1) und 2) des Absatzes 4 des Artikels 617-quater vorgesehenen Umstände vorliegt.

(Verbreitung von Datenverarbeitungsgeräten, -vorrichtungen oder -programmen, die dazu bestimmt sind, ein Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem zu beschädigen oder zu unterbrechen) Wer in der Absicht, ein Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem, die in ihm enthaltenen oder ihm zugehörenden Informationen, Daten oder Programme widerrechtlich zu beschädigen oder die vollständige oder teilweise Unterbrechung oder Verfälschung seines Betriebs zu fördern, sich Datenverarbeitungsgeräte, -vorrichtungen oder -programme verschafft, herstellt, nachmacht, einführt, verbreitet, mitteilt, überlässt oder jedenfalls anderen zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 10.329 Euro bestraft.

(Unerlaubtes Abhören, Behindern oder Unterbrechen von Mitteilungen durch Datenverarbeitung oder Telekommunikation) Wer betrügerisch Mitteilungen durch ein Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem oder zwischen mehreren Systemen abhört, behindert oder unterbricht, wird mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren bestraft. Sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt, wird dieselbe Strafe gegen denjenigen verhängt, der durch irgendein an die Öffentlichkeit gerichtetes



Nachrichtennittel ganz oder teilweise die in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen offenbart. Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Verbrechen sind auf Strafantrag des Verletzten strafbar. Jedoch wird die Tat von Amts wegen verfolgt, und die Strafe ist Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, wenn die Tat begangen wird: 1) zum Nachteil eines Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystems, das vom Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft oder von einem Unternehmen benutzt wird, das öffentliche Dienste oder Dienste von öffentlicher Notwendigkeit versieht; 2) von einer Amtsperson oder einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person unter Missbrauch ihrer Befugnisse oder unter Verletzung der mit ihrer Funktion oder ihrem Dienst verbundenen Pflichten oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Operator des Systems; 3) von einer Person, die, wenn auch unbefugt, den Beruf eines Privatdetektivs ausübt.

(Anbringen von Einrichtungen für das Abhören, Behindern oder Unterbrechen von Mitteilungen durch Datenverarbeitung oder Telekommunikation) Wer, außer in den vom Gesetz erlaubten Fällen, Einrichtungen für das Abhören, Behindern oder Unterbrechen von Mitteilungen durch ein Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem oder zwischen mehreren Systemen anbringt, wird mit Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu vier Jahren bestraft. Die Strafe ist in den in Artikel 617-quater Absatz 4 vorgesehenen Fällen Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren.

(Beschädigung von Informationen, Daten und Datenverarbeitungsprogrammen) Wer fremde Informationen, Daten oder Datenverarbeitungsprogramme zerstört, beschädigt, löscht, verfälscht oder unterdrückt, wird, sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt, auf Strafantrag der verletzten Person mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Wird die Tat mit Gewalt gegen Personen oder durch Drohung oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Operator des Systems begangen, ist die Strafe Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu vier Jahren.

(Beschädigung von Informationen, Daten und Datenverarbeitungsprogrammen, die vom Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft genutzt werden oder jedenfalls gemeinnützig sind)

Wer eine Tat begeht, die dazu bestimmt ist, Informationen, Daten oder



Datenverarbeitungsprogramme zu zerstören, zu beschädigen, zu löschen, zu verfälschen oder zu unterdrücken, die vom Staat oder von einer anderen öffentlichen Körperschaft genutzt werden oder ihnen zugehörig oder jedenfalls gemeinnützig sind, wird, sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt, mit Gefängnisstrafe von einem bis zu vier Jahren bestraft. Hat die Tat die Zerstörung, Beschädigung, Löschung, Verfälschung oder Unterdrückung der Informationen, Daten und Datenverarbeitungsprogramme zur Folge, ist die Strafe Gefängnisstrafe von drei bis zu acht Jahren. Wird die Tat mit Gewalt gegen Personen oder durch Drohung oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Operator des Systems begangen, wird die Strafe erhöht.

(Beschädigung von Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystemen) Wer mittels der in Artikel 635-bis bezeichneten Verhaltensweisen oder durch die Einführung oder Übermittlung von Daten, Informationen oder Programmen fremde Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssysteme zerstört, beschädigt, ganz oder teilweise unbrauchbar macht oder deren Betrieb in schwerwiegender Weise behindert, wird, sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt, mit Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Wird die Tat mit Gewalt gegen Personen oder durch Drohung oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Operator des Systems begangen, wird die Strafe erhöht.

(Beschädigung von gemeinnützigen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssystemen) Wenn die in Artikel 635-quater bezeichnete Tat dazu bestimmt ist, gemeinnützige Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssysteme zu zerstören, zu beschädigen, ganz oder teilweise unbrauchbar zu machen oder deren Betrieb in schwerwiegender Weise zu behindern, ist die Strafe Gefängnisstrafe von einem bis zu vier Jahren. Hat die Tat die Zerstörung oder Beschädigung des gemeinnützigen Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystems zur Folge oder wird dieses ganz oder teilweise unbrauchbar gemacht, ist die Strafe Gefängnisstrafe von drei bis zu acht Jahren. Wird die Tat mit Gewalt gegen Personen oder durch Drohung oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Operator des Systems begangen, wird die Strafe erhöht.

(Betrügerische Handlungen bei der Datenverarbeitung seitens eines Subjekts, das Dienstleistungen der Zertifizierung elektronischer Unterschriften erbringt) Ein Subjekt, das



Dienstleistungen der Zertifizierung elektronischer Unterschriften erbringt und, um sich oder einem anderen einen widerrechtlichen Vorteil zu verschaffen oder einem Dritten einen Nachteil zuzufügen, die vom Gesetz für die Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats vorgesehenen Pflichten verletzt, wird mit Gefängnisstrafe von bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von 51 bis 1.032 Euro bestraft.

ERPRESSUNG IM AMT, WIDERRECHTLICHE VERLEITUNG ZUR HERGABE ODER ZUM VERSPRECHEN EINES ANDEREN VORTEILS UND BESTECHUNG (Art. 25, Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231/2001).

(Bestechung für die Ausübung der Funktion) – Die Amtsperson, die für die Ausübung ihrer Funktionen oder ihrer Befugnisse zu Unrecht für sich oder für einen Dritten Geld oder einen anderen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, wird mit Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Bestechung zur Vornahme einer gegen die Amtspflichten verstoßenden Handlung – Die Amtsperson, die für die Unterlassung oder Verzögerung einer Amtshandlung oder weil sie eine Amtshandlung unterlassen oder verzögert hat oder für eine gegen ihre Amtspflichten verstoßende Handlung oder weil sie eine solche begangen hat, Geld oder einen anderen Vorteil für sich oder für einen Dritten annimmt oder sich versprechen lässt, wird mit Gefängnisstrafe von zwei bis zu fünf Jahren bestraft.

(Bestechung einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person) – Die Bestimmungen der Artikel 318 und 319 finden auch auf eine mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person Anwendung. Auf jeden Fall werden die Strafen um höchstens ein Drittel verringert.

VERBRECHEN GEGEN DAS GEWERBE UND DEN HANDEL (Art. 25-bis.1, Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231/2001)

(Störung der Freiheit von Gewerbe und Handel) – Wer Gewalt gegen Sachen oder betrügerische Mittel anwendet, um die Ausübung eines Gewerbes oder eines



Handelsgeschäftes zu hindern oder zu stören, wird auf Strafantrag des Verletzten, sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt, mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe von 103 Euro bis zu 1.032 Euro bestraft.

STRAFTATEN GEGEN DAS GESELLSCHAFTSRECHT (Art. 25-ter, Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231/2001)

(Unwahre Mitteilungen über die Gesellschaft) Abgesehen von den von Art. 2622 vorgesehenen Fällen, werden die Verwalter, die Generaldirektoren, die Führungskräfte, welche für die Abfassung der Buchhaltungsunterlagen der Gesellschaft zuständig sind, die Aufsichtsräte und die Liquidatoren, die, um für sich oder für andere einen unrechtmäßigen Vorteil zu erlangen, in den Bilanzen, in den

Berichten oder in den anderen an die Gesellschafter oder an die Allgemeinheit gerichteten Mitteilungen über die Gesellschaft wissentlich relevante materielle Fakten darlegen, die nicht der Wahrheit entsprechen, oder die Mitteilung von relevanten materiellen Fakten unterlassen, deren Mitteilung über die wirtschaftliche, vermögensrechtliche oder finanzielle Lage der Gesellschaft oder der Firmengruppe, zu welcher die Gesellschaft gehört, vom Gesetz vorgeschrieben wird, und zwar in einer Weise, die konkret geeignet ist, andere irrezuführen, werden mit Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Dieselbe Strafe findet auch dann Anwendung, wenn die Falschangaben oder Unterlassungen Güter betreffen, die von der Gesellschaft auf Rechnung von Dritten besessen oder verwaltet werden.

STRAFTATEN GEGEN DAS GESELLSCHAFTSRECHT (Art. 25-ter, Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231/2001)

(Bestechung unter Privatpersonen) – Sofern die Tat nicht eine schwerere strafbare Handlung bildet, werden die Verwalter, die Generaldirektoren, die Führungskräfte, die für die Abfassung der Buchhaltungsunterlagen der Gesellschaft zuständig sind, die Aufsichtsräte und die Liquidatoren, die aufgrund der Hergabe oder des Versprechens von Geld oder eines anderen



Vorteils für sich oder andere Handlungen vollbringen oder unterlassen, womit sie die mit ihrem Amt verbundenen Pflichten oder die Treuepflichten verletzen und der Gesellschaft Schaden zufügen, mit Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren bestraft. Es findet Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und sechs Monaten Anwendung, wenn die Tat von jemandem begangen wurde, der der Leitung oder Überwachung seitens einer der im ersten Absatz angegebenen Subjekte unterstellt ist. Wer den im ersten und zweiten Absatz angegebenen Personen Geld oder einen anderen Vorteil gibt oder verspricht, wird mit den dort vorgesehenen Strafen bestraft. Die in den vorstehenden Absätzen festgesetzten Strafen werden verdoppelt, wenn es sich um Gesellschaften mit Wertpapieren handelt, die auf reglementierten italienischen Märkten oder reglementierten Märkten anderer Staaten der Europäischen Union quotiert oder in erheblichem Ausmaß unter der Allgemeinheit verbreitet sind, im Sinne von Artikel 116 des Einheitstexts der Bestimmungen über die Finanzvermittlung laut Gesetzesvertretendem Dekret vom 24. Februar 1998, Nr. 58, in geltender Fassung.

VERBRECHEN GEGEN DIE PERSÖNLICHKEIT DES EINZELNEN (Art. 25-quinquies, Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231/2001)

(Pornographie mit Minderjährigen) (Auslassung) – Wer abgesehen von den im ersten und zweiten Absatz behandelten Fällen mit jedwedem Mittel, auch auf telematischem Wege, das im ersten Absatz erwähnte pornographische Material verteilt, bekanntmacht, verbreitet oder dafür wirbt oder Nachrichten oder Informationen verteilt oder bekanntmacht, die auf die sexuelle Verführung oder Ausbeutung Minderjähriger abzielen, wird mit Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von € 2.582,00 bis zu € 51.645,00 bestraft. Wer außer den im ersten, zweiten und dritten Absatz erwähnten Fällen anderen Personen, auch unentgeltlich, das im ersten Absatz erwähnte pornographische Material anbietet oder abtritt,



wird mit Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von € 1.549,00 bis € 5.164,00 bestraft. (Auslassung)

(Besitz von pornographischem Material) – Wer sich außer in den von Artikel 600-ter vorgesehenen Fällen wissentlich pornographisches Material verschafft oder besitzt, das unter Einsatz von Minderjährigen hergestellt wurde, wird mit Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von mindestens 1.549 Euro bestraft. Die Strafe wird in einem Ausmaß von höchstens zwei Dritteln erhöht, falls es sich um eine riesige Menge von besessenem Material handelt.

Straftaten der fahrlässigen Tötung und der schweren oder schwersten Körperverletzung, die durch Verstoß gegen die Bestimmungen über die Unfallverhütung und über den Schutz der Hygiene und Gesundheit am Arbeitsplatz begangen werden (Art. 25-septies, Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231/2001)

(Fahrlässige Tötung) Wer aus Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Wird die Tat unter Verletzung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung oder der Vorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen begangen, so ist die Strafe Gefängnisstrafe von zwei bis zu sieben Jahren.

Gefängnisstrafe von drei bis zu zehn Jahren findet Anwendung, wenn die Tat unter Verletzung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung begangen wird von: 1) einer Person im Zustand der Alkoholtrunkenheit gemäß Artikel 186, Absatz 2, Buchstabe c), des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. April 1992, Nr. 285, in geltender Fassung; 2) einer Person, die unter Einwirkung von Rauschgiften oder psychotroper Stoffe steht.

Im Fall des Todes mehrerer Personen oder im Fall des Todes einer oder mehrerer Personen und der Körperverletzung einer oder mehrerer Personen wird die Strafe, die für die schwerste der begangenen Gesetzesverletzungen verhängt werden müsste, unter Erhöhung um das Dreifache angewendet; die Strafe darf jedoch fünfzehn Jahre nicht überschreiten.



(Fahrlässige Körperverletzung) Wer aus Fahrlässigkeit einem anderen eine Körperverletzung zufügt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 309 Euro bestraft. Liegt eine schwere Körperverletzung vor, ist die Strafe Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe von 123 Euro bis 619 Euro; liegt eine sehr schwere Körperverletzung vor, ist die Strafe Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe von 309 Euro bis 1.239 Euro.

Werden die im zweiten Absatz erwähnten Taten unter Verletzung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung oder der Vorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen begangen, so ist die Strafe bei schwerer Körperverletzung Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr oder Geldstrafe von 500 Euro bis 2.000 Euro; bei sehr schwerer Körperverletzung ist die Strafe Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren. In den Fällen von Verletzung der Vorschriften der

Straßenverkehrsordnung ist dann, wenn die Tat von einer Person im Zustand der Alkoholtrunkenheit gemäß Artikel 186 Absatz 2, Buchstabe c), des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. April 1992, Nr. 285, in geltender Fassung, oder von einer Person, die unter Einwirkung von Rauschgiften oder von psychotropen Stoffen stand, begangen wurde, die Strafe für schwere Körperverletzung Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und die Strafe für sehr schwere Körperverletzung Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten bis zu vier Jahren. Werden mehrere Personen verletzt, wird die Strafe, die für die schwerste der begangenen Gesetzesverletzungen verhängt werden müsste, unter Erhöhung um das Dreifache angewendet; die Gefängnisstrafe darf jedoch fünf Jahre nicht überschreiten. Das Verbrechen ist auf Strafantrag des Verletzten strafbar, außer in den in Absatz 2 und 3 erwähnten Fällen, sofern in diesen Fällen die Taten unter Verletzung der Vorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen oder zur gesundheitlichen Vorsorge bei der Arbeit begangen wurden oder eine Berufskrankheit verursacht haben."



VERBRECHEN DURCH VERLETZUNG DES URHEBERRECHTS (Art. 25-novies, Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231/2001)

[Von Art. 171 Gesetz 633/41 werden nur die hier angeführten Teile erwähnt; daher bleiben alle anderen von der Bestimmung beschriebenen Verhaltensweisen außerhalb der Anzahl der Voraussetzungsstraftaten]

Unbeschadet der Bestimmungen von Art. 171-bis und Artikel 171-ter wird derjenige mit Geldstrafe von 51 Euro bis 2.065 Euro bestraft, der unberechtigtweise zu einem beliebigen Zweck und in einer beliebigen Form:

- a) ein fremdes Werk vervielfältigt, abschreibt, in der Öffentlichkeit vorträgt, verbreitet, verkauft oder in Verkauf gibt oder sonst in den Handel bringt oder dessen Inhalt offenbart, bevor es veröffentlicht wird, oder Exemplare des Werkes ins Inland einführt und im Inland in Umlauf bringt, die im Ausland entgegen dem italienischen Recht hergestellt wurden;
- a-bis) ein geschütztes geistiges Werk oder einen Teil desselben der Allgemeinheit zur Verfügung stellt, indem er es mittels Verbindungen beliebiger Art in ein System von Telekommunikationsnetzen eingibt;
- b) ein für öffentliche Vorführung geeignetes fremdes Werk oder eine musikalische Komposition darstellt, ausführt oder in der Öffentlichkeit vorträgt oder verbreitet, mit oder ohne Variationen oder Hinzufügungen. Die Darstellung oder Ausführung umfasst auch die öffentliche Vorführung des kinematographischen Werks, die öffentliche Ausführung von musikalischen Kompositionen, die in kinematographische Werke eingefügt sind, und die in der Öffentlichkeit vorgenommene Rundfunkvorführung mittels Lautsprechers;
- c) die in den vorstehenden Buchstaben angegebenen Taten in einer der von diesem Gesetz vorgesehenen Ausarbeitungsformen vollbringt;
- d) eine Anzahl von Exemplaren vervielfältigt oder eine Anzahl von Ausführungen oder Darstellungen ausführt, die größer ist als die Anzahl, die er herzustellen beziehungsweise darzustellen berechtigt war;



e) unter Verletzung von Artikel 79 Rundfunksendungen oder Wiederholungen von Rundfunksendungen über Kabel oder Rundfunk sendet oder auf Schallplatten oder anderen Tonträgern aufnimmt oder Schallplatten oder andere Tonträger mit widerrechtlich gemachten Aufnahmen vermarktet.

Die Strafe ist Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe von mindestens 516 Euro, falls die oben erwähnten Straftaten über ein fremdes Werk begangen wurden, das nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist, oder unter widerrechtlicher Aneignung der Urheberschaft des Werkes oder unter Verformung, Verstümmelung oder sonstiger Abänderung eben dieses Werkes, wenn dies eine Verletzung der Ehre oder des Ansehens des Autors zur Folge hat. Die Verletzung der Bestimmungen des dritten und vierten Absatzes von Artikel 68 zieht die Aussetzung der Tätigkeit des Fotokopierens, Xerokopierens oder eines ähnlichen Vervielfältigungssystems von sechs Monaten bis zu einem Jahr sowie die verwaltungsrechtliche Geldbuße von € 1.032,00 bis € 5.164,00 nach sich.

Art. 171-bis, Gesetz 633/41:

1. Wer, um daraus Gewinn zu ziehen, widerrechtlich Computerprogramme vervielfältigt oder zu denselben Zwecken Computerprogramme, die in Datenträgern enthalten sind, die nicht von der Italienischen Gesellschaft der Autoren und Verleger (SIAE) gekennzeichnet sind, importiert, verteilt, verkauft, zu kaufmännischen oder unternehmerischen Zwecken besitzt oder vermietet, unterliegt der Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und der Geldstrafe von 2.582 Euro bis 15.493 Euro. Dieselbe Strafe findet Anwendung, wenn die Tat ein beliebiges Mittel betrifft, das einzig und allein darauf abzielt, die eigenmächtige Entfernung oder funktionale Umgehung von Vorrichtungen zu ermöglichen oder zu erleichtern, welche zum Schutz eines Computerprogramms angebracht wurden. Die Strafe beträgt mindestens zwei Jahre Gefängnisstrafe und eine Geldstrafe von 15.493 Euro, falls die Tat von erheblicher Schwere ist.



2. Wer, um daraus Gewinn zu ziehen, auf Datenträgern, die nicht von der SIAE gekennzeichnet sind, den Inhalt einer Datenbank unter Verletzung der Bestimmungen der Artikel 64-quinquies und 64-sexies auf einen anderen Datenträger überträgt, verteilt, mitteilt, in der Öffentlichkeit vorstellt oder zeigt, oder die Extraktion oder Wiederverwendung der Datenbank unter Verletzung der Bestimmungen der Artikel 102-bis und 102-ter vornimmt oder eine Datenbank verteilt, verkauft oder im Wege der Vermietung überlässt, unterliegt der Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und der Geldstrafe von 2.582 Euro bis zu 15.493 Euro. Die Mindeststrafe beträgt zwei Jahre Gefängnis und die Geldstrafe mindestens 15.493 Euro, wenn die Tat von erheblicher Schwere ist.

Art. 171-ter, Gesetz 633/41:

1. Wenn die Tat für nicht persönlichen Gebrauch begangen wurde, wird derjenige mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von 2.582 Euro bis 15.493 Euro bestraft, der zu Gewinnzwecken:

- a) widerrechtlich mit einem beliebigen Verfahren ein geistiges Werk, das für den Fernseh-, Kino-, Verkaufs- oder Vermietungskreislauf bestimmt ist, Schallplatten, Tonbänder oder ähnliche Datenträger oder jeden sonstigen Datenträger, der Ton- oder Videoaufzeichnungen von musikalischen, kinematographischen oder gleichgestellten audiovisuellen Werken oder Sequenzen von bewegten Bildern enthält, ganz oder teilweise vervielfältigt, reproduziert, übermittelt oder unter der Allgemeinheit verbreitet;
- b) widerrechtlich mit einem beliebigen Verfahren literarische, dramatische, wissenschaftliche oder didaktische, musikalische oder musikdramatische oder multimediale Werke oder Teile von Werken – auch wenn sie in Kollektivwerke oder zusammengesetzte Werke oder Datenbanken eingefügt sind – vervielfältigt, übermittelt oder unter der Allgemeinheit verbreitet;



c) zwar an der Vervielfältigung oder Reproduktion nicht mitgewirkt hat, aber die in den Buchstaben a) und b) erwähnten widerrechtlichen Duplikate oder Reproduktionen ins Staatsgebiet einführt, für den Verkauf oder die Verteilung bei sich hat oder verteilt, in den Handel bringt, im Wege der Vermietung überlässt oder wie auch immer unter einem beliebigen Rechtstitel abtritt, in der Öffentlichkeit projiziert, mittels des Fernsehens mit einem beliebigen Verfahren sendet, mittels des Rundfunks sendet, in der Öffentlichkeit anhören lässt;

d) Videokassetten, Musikkassetten, jedweden Datenträger mit Ton- oder Videoaufzeichnungen von musikalischen, kinematographischen oder audiovisuellen Werken oder Sequenzen von bewegten Bildern oder einen sonstigen Datenträger, für den im Sinne des vorliegenden Gesetzes die Anbringung eines Kennzeichens seitens der Italienischen Gesellschaft der Autoren und Verleger (S.I.A.E.) vorgeschrieben ist, ohne dieses Kennzeichen oder mit einem gefälschten oder verfälschten Kennzeichen für den Verkauf oder die Beteiligung bei sich hat, in den Handel bringt, verkauft, vermietet, unter einem beliebigen Rechtstitel

abtritt, in der Öffentlichkeit projiziert, mittels des Rundfunks oder des Fernsehens mit einem beliebigen Verfahren sendet;

e) ohne Einvernehmen mit dem rechtmäßigen Verteiler eine verschlüsselte Sendung mit einem beliebigen Mittel erneut sendet oder verbreitet, die er mittels Geräten oder Teilen von Geräten erhalten hat, welche zur Entschlüsselung von Sendungen mit bedingtem Zugang geeignet sind;

f) Vorrichtungen oder Elemente für besondere Entschlüsselung, welche den Zugang zu einer verschlüsselten Sendung ohne Zahlung der geschuldeten Gebühr ermöglichen, in das Staatsgebiet einführt, für den Verkauf oder die Verteilung bei sich hat, verteilt, verkauft, im Wege der Vermietung überlässt, unter einem beliebigen Rechtstitel abtritt, kommerziell fördert, installiert;



f-bis) Geräte, Erzeugnisse oder Bestandteile herstellt, importiert, verteilt, verkauft, vermietet, unter einem beliebigen Rechtstitel abtritt, für den Verkauf oder die Vermietung bewirbt oder für Handelszwecke bei sich hat, oder Dienstleistungen erbringt, welche den vorwiegenden Zweck oder Handelsbrauch haben, wirksame technologische Maßnahmen laut Art. 102-quater zu umgehen, oder hauptsächlich mit der Zielsetzung geplant, erzeugt, adaptiert oder realisiert sind, die Umgehung der vorgenannten Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern. Unter den technologischen Maßnahmen sind jene inbegriffen, die nach der Entfernung eben dieser Maßnahmen infolge einer freiwilligen Initiative der Inhaber der Rechte oder infolge von Vereinbarung zwischen den letzteren und den Nutznießern von Ausnahmen oder infolge der Durchführung von Maßnahmen der Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde angewandt werden oder jene, die noch übrigbleiben;

h) widerrechtlich die in Artikel 102-quinquies erwähnten elektronischen Informationen entfernt oder verfälscht oder Werke oder andere geschützte Materialien, von denen eben diese elektronischen Informationen entfernt oder verfälscht wurden, mittels des Rundfunks oder Fernsehens verbreitet, mitteilt oder der Allgemeinheit zur Verfügung stellt.

2. Mit Gefängnisstrafe von einem bis zu vier Jahren und mit Geldstrafe von 2.582 bis zu 15.493 wird derjenige bestraft, der:

a) mehr als fünfzig Kopien oder Exemplare von Werken, die durch das Urheberrecht und damit verbundene Rechte geschützt werden, reproduziert, vervielfältigt oder widerrechtlich verteilt, verkauft oder auf andere Weise in den Handel bringt, unter einem beliebigen Rechtstitel abtritt oder widerrechtlich importiert;

a-bis) unter Verletzung von Art. 16 zu Gewinnzwecken ein urheberrechtlich geschütztes geistiges Werk – oder einen Teil davon – der Allgemeinheit mitteilt, indem er es mittels Verbindungen beliebiger Art in ein System von Telekommunikationsnetzen eingibt;

b) sich bei der unternehmerischen Ausübung von Tätigkeiten der Vervielfältigung, Verteilung, des Verkaufs oder der Vermarktung, des Imports von Werken, die durch das



Urheberrecht und damit verbundene Rechte geschützt sind, der in Absatz 1 erwähnten Taten schuldig macht;

c) die in Absatz 1 erwähnten unerlaubten Tätigkeiten fördert oder organisiert.

3. Die Strafe wird verringert, wenn die Tat besonders geringfügig ist.

4. Die Verurteilung für eine der in Absatz 1 erwähnten Straftaten zieht folgendes nach sich:

a) die Anwendung der Nebenstrafen laut den Artikeln 30 und 32-bis des Strafgesetzbuchs;

b) die Veröffentlichung des Urteils in einer oder mehreren Tageszeitungen, von denen mindestens eine im gesamten Staatsgebiet verbreitet ist, und in einem oder mehreren Fachzeitschriften;

c) die einjährige Aussetzung der Konzession oder Ermächtigung zur Rundfunk- und Fernsehverbreitung für die Ausübung der Produktions- oder Handelstätigkeit.

5. Die Beträge, welche sich aus der Anwendung der von den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Geldstrafen ergeben, werden an die Gesamtstaatliche Vorsorge- und Fürsorgekörperschaft für Maler und Bildhauer, Musiker, Schriftsteller und Dramenautoren überwiesen.

VERLEITUNG ZUR VERWEIGERUNG DER AUSSAGE ODER ZUR ABGABE VON UNWAHREN AUSSAGEN GEGENÜBER DER GERICHTSBEHÖRDE (Art. 25-decies, Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231/2001)

Verleitung zur Verweigerung der Aussage oder zur Abgabe von unwahren Aussagen gegenüber der Gerichtsbehörde) Sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt, wird jeder, der mit Gewalt oder durch Drohung oder durch das Anbieten oder Versprechen von Geld oder eines anderen Vorteils jene Person, die dazu gerufen wurde, vor der Gerichtsbehörde Aussagen zu machen, die in einem Strafverfahren verwendbar sind, dazu verleitet, die Aussage zu verweigern oder unwahre Aussagen zu machen, wenn diese Person das Recht hat, nicht zu antworten, mit Gefängnisstrafe von zwei bis zu sechs Jahren bestraft.



BEI BETEILIGUNG VON MEHREREN PERSONEN

Verbrechen der organisierten Kriminalität (Art. 24-ter, Nr. 231/2001)

(Kriminelle Vereinigung) Bilden drei oder mehr Personen eine Vereinigung zur Begehung von Verbrechen, so werden diejenigen, die die Vereinigung anregen, gründen oder organisieren, schon deswegen mit Gefängnisstrafe von drei bis zu sieben Jahren bestraft. Für die bloße Beteiligung an der Vereinigung ist die Strafe Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren. Die Anführer unterliegen derselben Strafe wie die Urheber. Durchstreifen die Mitglieder bewaffnet das Land oder die öffentlichen Straßen, so wird auf Gefängnisstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren erkannt. Die Strafe wird erhöht, wenn die Zahl der Mitglieder aus zehn oder mehr Personen besteht.

Ist die Vereinigung dazu bestimmt, irgendeines der Verbrechen laut den Artikeln 600, 601 und 602 sowie laut Artikel 12, Absatz 3-bis, des Einheitstexts der Bestimmungen über die Regelung der Einwanderung und Vorschriften über die Stellung des Ausländers (Gesetzesvertretendes Dekret vom 25. Juli 1998, Nr. 286) zu begehen, wird auf Gefängnisstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren in den vom ersten Absatz vorgesehenen Fällen und von vier bis zu neun Jahren in den vom zweiten Absatz vorgesehenen Fällen erkannt.

Ist die Vereinigung dazu bestimmt, irgendeines der Verbrechen laut den Artikeln 600-bis, 600-ter, 600-quater, 600-quater.1, 600-quinquies, 609-bis – falls die Tat zum Nachteil eines Minderjährigen begangen wird – 609-quater, 609-quinquies, 609-octies – falls die Tat zum Nachteil eines Minderjährigen begangen wird – und 609-undecies zu begehen, wird auf Gefängnisstrafe von vier bis zu acht Jahren in den vom ersten Absatz vorgesehenen Fällen und von zwei bis zu sechs Jahren in den vom zweiten Absatz vorgesehenen Fällen erkannt.



eco center SpA - AG

Lungo Isarco Destro 21A Rechtes Eisackufer, I-39100 Bolzano - Bozen

T +39 0471 089 500 info@eco-center.it info@pec.eco-center.it www.eco-center.it

Capitale sociale - Gesellschaftskapital € 4.648.551,65 i.v. - v.e.
Reg. Impr. BZ C.F. P. IVA - Handelsreg. Steuerkod. MwSt. 01531480216

AMBIENTE.UMWELT
ACQUA.WASSER
RETE.NETZ
ANALISI.ANALYSEN



ÜBERSICHTS- UND VERGLEICHSTAFEL

- Amtsunterschlagung (Art. 314 StGB) [relevant nur aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Amtsunterschlagung unter Ausnutzung des Irrtums eines anderen (Art. 316 StGB) [relevant nur aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Veruntreuung zum Nachteil des Staates oder der Europäischen Union (Art. 316-bis StGB) [relevant aufgrund des GvD 231/2001 und aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Widerrechtlicher Empfang von Zuwendungen zum Nachteil des Staates oder der Europäischen Union (Art. 316-ter StGB) [relevant aufgrund des GvD 231/2001 und aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Erpressung im Amt (Art. 317 StGB) [relevant aufgrund des GvD 231/2001 und aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Nebenstrafen (Art. 317-bis StGB) [relevant nur aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Bestechung zur Ausübung der Funktion (Art. 318 StGB) [relevant aufgrund des GvD 231/2001 und aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Bestechung zur Vornahme einer gegen die Amtspflichten verstoßenden Handlung (Art. 319 StGB) [relevant aufgrund des GvD 231/2001 und aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Erschwerende Umstände (Art. 319-bis StGB) [relevant aufgrund des GvD 231/2001 und aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Bestechung bei Handlungen der Justiz (Art. 319-ter StGB) [relevant aufgrund des GvD 231/2001 und aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Widerrechtliche Verleitung zur Hergabe oder zum Versprechen von Vorteilen (319-quater StGB) [relevant aufgrund des GvD 231/2001 und aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Bestechung einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person (Art. 320 StGB) [relevant aufgrund des GvD 231/2001 und aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Strafen für den Bestechenden (Art. 321 StGB) [relevant aufgrund des GvD 231/2001 und aufgrund



des Gesetzes 190/2012]

- Aufforderung zur Bestechung (Art. 322 StGB) [relevant aufgrund des GvD 231/2001 und aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Amtsunterschlagung, Erpressung im Amt, widerrechtliche Verleitung zur Hergabe oder zum Versprechen von Vorteilen, Bestechung und Aufforderung zur Bestechung von Mitgliedern der Organe der Europäischen Gemeinschaften und von Beamten der Europäischen Gemeinschaften und von ausländischen Staaten (Art. 322 bis StGB) [relevant aufgrund des GvD 231/2001 und aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Beschlagnahme (Art. 322 ter StGB) [relevant nur aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Nutzung von aufgrund eines Amtes bekannten Erfindungen oder Entdeckungen (Art. 325 StGB) [relevant nur aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Offenbarung und Nutzung von Amtsgeheimnissen (Art. 326 StGB) [relevant nur aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Verweigerung von Amtshandlungen. Unterlassung (Art. 328 StGB) [relevant nur aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Verweigerung oder Verzögerung des Gehorsams durch Militärpersonen oder Angehörige der öffentlichen Gewalt (Art. 329 StGB) [relevant nur aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Unterbrechung eines öffentlichen oder im öffentlichen Interesse notwendigen Dienstes (Art. 331 StGB) [relevant nur aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Wegnahme oder Beschädigung von im Laufe eines Strafverfahrens oder durch eine Verwaltungsbehörde beschlagnahmten Sachen (Art. 334 StGB) [relevant nur aufgrund des Gesetzes 190/2012]
- Unerlaubte Einflussnahmen (Art. 346-bis StGB) [relevant nur aufgrund des Gesetzes 190/2012]

UMWELTVERGEHEN

51

eco center SpA - AG

Lungo Isarco Destro 21A Rechtes Eisackufer, I-39100 Bolzano - Bozen

T +39 0471 089 500 info@eco-center.it info@pec.eco-center.it www.eco-center.it

Capitale sociale - Gesellschaftskapital € 4.648.551,65 i.v. - v.e.
Reg. Impr. BZ C.F. P. IVA - Handelsreg. Steuerkod. MwSt. 01531480216

AMBIENTE.UMWELT
ACQUA.WASSER
RETE.NETZ
ANALISI.ANALYSEN



VERSCHMUTZUNG DER GEWÄSSER, DES BODENS, DES UNTERGRUNDES

Ausscheidung von Industrieabwässern, welche die in den Tabellen 3 und 4 von Anlage 5 des Dritten Teils des GvD Nr. 152/2006 angegebenen Stoffe - mit Bezug auf die in Tabelle 5 angegebenen Stoffe - mit einer die Grenzwerte überschreitenden Konzentration oder ohne Beachtung der Vorschriften der Genehmigung enthalten.

Ableitung von Industrieabwässern auf den Erdboden oder in den Untergrund, welche die in den Tabellen 5 und 3/A von Anlage 5 des Dritten Teils des GvD Nr. 152/2006 angegebenen gefährlichen Stoffe in Konzentrationen über den Grenzwerten enthalten

Verschmutzung des Erdbodens, des Untergrundes, der Oberflächengewässer oder des Grundwassers mit Überschreitung der Risikoschwellenkonzentrationen

Verschmutzung des Erdbodens, des Untergrundes, der Oberflächengewässer oder des Grundwassers mit Überschreitung der Risikoschwellenkonzentrationen, die sich auf gefährliche Stoffe beziehen.

ABFÄLLE

Unerlaubte Tätigkeit des Einsammelns, Transports, der Wiederverwertung, Entsorgung, des Handels und der Vermittlung von nichtgefährlichem Sondermüll

Unerlaubte zeitweilige Lagerung von gefährlichen Krankenhausabfällen

Unerlaubte Tätigkeit des Einsammelns, Transports, der Wiederverwertung, Entsorgung, des Handels und der Vermittlung von gefährlichem Sondermüll

Errichtung und Betreibung einer widerrechtlichen Deponie für gefährliche Abfälle

Tätigkeit der Vermischung von Abfällen

Erstellung und Verwendung eines Abfallanalysezertifikats, welches Falschangaben enthält

Grenzüberschreitender Versand von Abfällen, der unerlaubten Handel darstellt

Organisierte Tätigkeiten für den unerlaubten Handel mit riesigen Müllmengen

SISTRI



Transport von Gefahrenmüll mit einer betrügerisch verfälschten SISTRI-Karte

LUFTEMISSIONEN

Überschreitung der Luftemissionsgrenzwerte, welche die Überschreitung der Luftqualitätsgrenzwerte verursacht.

Nichtgenehmigte Ableitung von Industrieabwässern, welche gefährliche Stoffe enthalten, und Ableitung eben dieser Stoffe unter Verstoß gegen die mit der Genehmigung auferlegten Vorschriften

Artikel 137, Absätze 2 und 3, GvD. Nr. 152/2006 1. Wer ohne Genehmigung neue Ableitungen von Industrieabwässern eröffnet oder jedenfalls durchführt oder damit fortführt, diese Ableitungen vorzunehmen oder aufrechtzuerhalten, nachdem die Genehmigung ausgesetzt oder widerrufen worden ist, wird mit Haftstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von 1.500 Euro bis zu 10.000 Euro bestraft. 2. Betreffen die in Absatz 1 beschriebenen Verhaltensweisen Ableitungen von Industrieabwässern, welche gefährliche Stoffe enthalten, die zu den Stofffamilien und -gruppen gehören, welche in den Tabellen 5 und 3/A von Anlage 5 des dritten Teils des vorliegenden Dekrets angegeben werden, ist die Strafe Haftstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren. 3. Wer außerhalb der in Absatz 5 erwähnten Fälle eine Ableitung von Abwässern vornimmt, welche gefährliche Stoffe enthalten, die zu den Stofffamilien und -gruppen gehören, welche in den Tabellen 5 und 3/A von Anlage 5 des dritten Teils des vorliegenden Dekrets angegeben werden, ohne die Vorschriften der Genehmigung oder die anderen Vorschriften der zuständigen Behörde gemäß Artikel 107, Absatz 1, und Artikel 108, Absatz 4, zu beachten, wird mit Haftstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft.

Verstoß gegen Verbote der Ableitung auf dem Erdboden, in das Grundwasser und in den Untergrund



Artikel 137, Absatz 11, GvD Nr. 152/2006 11. Absatz 11 bestraft jeden, der die von den Artikeln 103 und 104 vorgesehenen Ableitungsverbote nicht beachtet, mit der Haftstrafe von bis zu drei Jahren.

Einsammlung, Transport, Wiederverwertung, Entsorgung, Handel und Vermittlung von Abfällen ohne die vorgeschriebene Genehmigung, Eintragung oder Mitteilung

Artikel 256, Absatz 1, GvD Nr. 152/20061. Wer eine Tätigkeit der Einsammlung, des Transports, der Wiederverwertung, Entsorgung, des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne die vorgeschriebene Genehmigung, Eintragung oder Mitteilung laut den Artikeln 208, 209, 210, 211, 212, 214, 215 und 216 ausübt, wird bestraft: a) mit Haftstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße von 2.600 Euro bis zu 26.000 Euro, falls es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt; b) mit Haftstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von 2.600 Euro bis 26.000 Euro, falls es sich um gefährliche Abfälle handelt.

Errichtung oder Betreibung einer nichtgenehmigten Deponie

Artikel 256, Absatz 3, GvD Nr. 152/20063. Wer eine nichtgenehmigte Deponie errichtet oder betreibt, wird mit Haftstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von 2.600 Euro bis zu 26.000 Euro bestraft. Es wird auf Haftstrafe von einem Jahr bis zu drei Jahren und auf Geldbuße von 5.200 Euro bis zu 52.000 Euro erkannt, wenn die Deponie, auch nur zum Teil, zur Entsorgung gefährlicher Abfälle bestimmt ist.

Nichtbeachtung der Vorschriften, die in der Genehmigung der Betreibung einer Deponie oder der sonstigen abfallbezogenen Tätigkeiten enthalten sind

Artikel 256, Absatz 4, GvD Nr. 152/2006 4. In den Fällen von Nichtbeachtung der in den Genehmigungen enthaltenen oder durch Verweisung erwähnten Vorschriften sowie in den Fällen des



Fehlens der für die Eintragungen oder Mitteilungen erforderlichen Voraussetzungen und Bedingungen, werden die in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen Strafen um die Hälfte verringert.

Nichterlaubte Vermischung von Abfällen

Artikel 256, Absatz 5, GvD Nr. 152/2006 5. Wer unter Verletzung des in Art. 187 vorgesehenen Verbots nichterlaubte Tätigkeiten der Vermischung von Abfällen durchführt, wird mit der in Absatz 1, Buchstabe b), vorgesehenen Strafe bestraft.

Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Krankenhausabfällen beim Erzeugungsort

Artikel 256, Absatz 6, GvD Nr. 152/2006 6. Wer unter Verletzung der Bestimmungen von Artikel 227, Absatz 1, Buchstabe b), die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Krankenhausabfällen beim Erzeugungsort durchführt, wird mit Haftstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße von 2.600 Euro bis zu 26.000 Euro bestraft. Bei Mengen von höchstens zweihundert Litern oder gleichwertigen Mengen wird die verwaltungsrechtliche Geldbuße von 2.600 Euro bis zu 15.500 Euro angewandt.

Unerlaubte Müllverbrennung

Art. 256-bis GvD Nr. 152/2006 1. Sofern die Tat nicht eine schwerere strafbare Handlung darstellt, wird jeder, der zurückgelassene oder in unkontrollierter Weise in nicht genehmigten Zonen abgelagerte Abfälle anzündet, mit Gefängnisstrafe von zwei bis zu fünf Jahren bestraft. Werden gefährliche Abfälle angezündet, findet die Gefängnisstrafe von drei bis zu sechs Jahren Anwendung. 2. Dieselben Strafen werden auf jene Person angewandt, welche die von Artikel 255, Absatz 1, erwähnten Verhaltensweisen im Hinblick auf die darauffolgende unerlaubte Müllverbrennung an den Tag legt. 3. Die Strafe wird um ein Drittel erhöht, wenn die in Absatz 1 erwähnten Verbrechen im Rahmen der Tätigkeit eines Unternehmens oder jedenfalls einer organisierten Tätigkeit begangen werden. 4. Die Strafe wird erhöht, wenn die in Absatz 1 erwähnten Taten in Gebieten begangen



werden, die im Zeitpunkt des strafbaren Verhaltens und jedenfalls in den vorangegangenen fünf Jahren durch Erklärungen des Müllnotstands gemäß dem Gesetz vom 24. Februar 1992, Nr. 225, betroffen sind oder waren. 5. Die Transportmittel, die für die Begehung der in Absatz 1 erwähnten Verbrechen verwendet werden, werden gemäß Artikel 259, Absatz 2, des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152, beschlagnahmt, es sei denn, das Transportmittel gehört einer nicht an der Straftat beteiligten Person, welche nachweist, dass die Verwendung des Gutes ohne ihr Wissen und ohne ein eigenes nachlässiges Verhalten erfolgt ist. Das auf Verurteilung lautende Urteil oder das gemäß Artikel 444 der Strafprozessordnung erlassene Urteil hat die Beschlagnahme des Geländes zur Folge, auf dem die Straftat begangen wird, falls es Eigentum des Urhebers oder des Mittäters der Straftat ist, unbeschadet der Pflichten zur Sanierung und Wiederherstellung des Zustands der Örtlichkeiten. 6. Es werden die in Artikel 255 vorgesehenen Strafen angewendet, wenn die in Absatz 1 erwähnten Verhaltensweisen Abfälle betreffen, welche in Artikel 184, Absatz 2, Buchstabe e) erwähnt werden.

Verschmutzung des Erdbodens, des Untergrunds, der Oberflächengewässer und des Grundwassers und Unterlassung der diesbezüglichen Mitteilung an die zuständigen Körperschaften

Artikel 257, Absätze 1 und 2, GvD Nr. 152/2006 1. Wer die Verschmutzung des Erdbodens, des Untergrunds, der Oberflächengewässer oder des Grundwassers unter Überschreitung der Risikoschwellenkonzentrationen verursacht, wird mit Haftstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße von 2.600 Euro bis zu 26.000 Euro bestraft, wenn er nicht gemäß dem Projekt, das von der zuständigen Behörde im Rahmen des in den Artikeln 242 ff. vorgesehenen Verfahrens genehmigt wurde, die Sanierung vornimmt. Bei Nichtvornahme der in Artikel 242 vorgesehenen Mitteilung wird der Übertreter mit Haftstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße von 1.000 Euro bis 26.000 Euro bestraft. 2. Es wird die Haftstrafe von einem Jahr bis zu zwei Jahren



und die Geldbuße von 5.200 Euro bis 52.000 Euro angewandt, wenn die Verschmutzung durch gefährliche Stoffe verursacht wird.

Erstellung oder Verwendung eines gefälschten Abfallanalysezertifikats

Artikel 258, Absatz 4, GvD Nr. 152/2006 4. Die Unternehmen, die ihre in Artikel 212, Absatz 8, erwähnten nichtgefährlichen Abfälle einsammeln und transportieren, aber nicht dem System für die Kontrolle der Nachverfolgbarkeit der Abfälle (SISTRI) laut Artikel 188-bis, Absatz 2, Buchstabe a) beitreten, und die den Abfalltransport ohne das in Artikel 193 vorgesehene Formular durchführen oder in eben diesem Formular unvollständige oder unrichtige Daten angeben, werden mit der verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 1.600 Euro bis 9.300 Euro bestraft. Es findet die in Artikel 483 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Strafe auf jene Person Anwendung, die bei der Erstellung eines Abfallanalysezertifikats Falschangaben über die Art, Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle liefert und die während der Transportfahrten von einem gefälschten Zertifikat Gebrauch macht.

Artikel 260 bis, Absätze 6 und 7, GvD Nr. 152/2006

6. Die in Artikel 483 StGB vorgesehene Strafe findet auf denjenigen Anwendung, der bei der Erstellung eines Abfallanalysezertifikats, das im Rahmen des Systems für die Kontrolle der Nachverfolgbarkeit der Abfälle verwendet wird, Falschangaben über die Art, Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle liefert, und auf denjenigen, der in die Daten, die zum Zwecke der Nachverfolgbarkeit zu liefern sind, ein gefälschtes Zertifikat einfügt. 7. Der Transporteur, der es unterläßt, den Abfalltransport mit der Papierkopie der Karte SISTRI – BEREICH Fortbewegung und, sofern dies aufgrund der geltenden Vorschriften erforderlich ist, mit der Kopie des analytischen Zertifikats zu begleiten, welches die Eigenschaften der Abfälle ausweist, wird mit der verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 1.600 Euro bis 9.300 Euro bestraft. Im Falle des Transports von gefährlichen Abfällen findet die in Art. 483 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Strafe



Anwendung. Diese letztere Strafe wird auch auf jene Person angewandt, die während des Transports von einem Abfallanalysezertifikat Gebrauch macht, welches Falschangaben über die Art, Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der transportierten Abfälle enthält.

Illegale Verbringung von Abfällen

Artikel 259, Absatz 1, GvD Nr. 152/2006 1. Wer einen Versand von Abfällen vornimmt, welche gemäß Artikel 26 der Verordnung (EWG) vom 1. Februar 1993, Nr. 259, eine illegale Verbringung von Abfällen darstellt, oder wer einen Versand von Abfällen, die in Anlage 2 der erwähnten Verordnung aufgelistet werden, unter Verletzung von Artikel 1, Absatz 3, Buchstaben a), b), c) und d) eben dieser Verordnung vornimmt, wird mit Geldbuße von 1.550 Euro bis 26.000 Euro und mit Haftstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft. Bei Versand von gefährlichen Abfällen wird die Strafe erhöht.

Für die illegale Verbringung von Abfällen organisierte Tätigkeiten

Artikel 260 GvD Nr. 152/2006 1. Wer zur Erlangung eines rechtswidrigen Vorteils mit mehreren Operationen und durch Bereitstellung von Fahrzeugen und organisierten kontinuierlichen Tätigkeiten riesige Müllmengen abtritt, in Empfang nimmt, transportiert, exportiert, importiert oder jedenfalls widerrechtlich handhabt, wird mit Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu sechs Jahren bestraft. 2. Handelt es sich um hochradioaktive Abfälle, findet Gefängnisstrafe von drei bis zu acht Jahren Anwendung. 3. Die Verurteilung hat die Nebenstrafen laut den Artikeln 28, 30, 32-bis und 32-ter des Strafgesetzbuchs zur Folge, mit der Beschränkung laut Artikel 33 eben dieses Strafgesetzbuchs. 4. Mit dem auf Verurteilung lautenden Urteil oder mit jenem Urteil, das gemäß Artikel 444 der Strafprozessordnung erlassen wird, ordnet das Gericht die Wiederherstellung des Zustands der Umwelt an und kann die Gewährung der bedingten Strafaussetzung von der Beseitigung des Schadens oder der Gefahr für die Umwelt abhängig machen.



Verstöße gegen das System für die Kontrolle der Nachverfolgbarkeit der Abfälle

Artikel 260-bis GvD Nr. 152/2006 8. Der Transporteur, der den Abfalltransport mit einer betrügerisch gefälschten Papierkopie der Karte SISTRI – BEREICH Fortbewegung begleitet, wird mit jener Strafe bestraft, die sich aus der kombinierten Anwendung der Artikel 477 und 482 des Strafgesetzbuchs ergibt. Bei gefährlichen Abfällen wird die Strafe um bis zu einem Drittel erhöht.

Umweltverschmutzung

Artikel 452-bis Strafgesetzbuch. Mit Gefängnisstrafe von zwei bis zu sechs Jahren und mit Geldstrafe von 10.000 Euro bis 100.000 Euro wird derjenige bestraft, der widerrechtlich eine erhebliche und messbare Gefährdung oder Verschlechterung von folgendem verursacht: 1) der Gewässer und der Luft oder von ausgedehnten und erheblichen Teilen des Erdbodens oder des Untergrunds; 2) eines Ökosystems, der Artenvielfalt (auch der landwirtschaftlichen), der Flora und der Fauna. Wird die Verschmutzung in einem Naturschutzgebiet oder in einem Gebiet begangen, das einer landschaftlichen, umweltbezogenen, geschichtlichen, künstlerischen, architektonischen oder archäologischen Unterschutzstellung unterliegt, oder zum Nachteil geschützter Tier- und Pflanzenarten, wird die Strafe erhöht.

Umweltkatastrophe

Artikel 452-quater Strafgesetzbuch. Außerhalb der von Artikel 434 vorgesehenen Fälle wird jeder, der widerrechtlich eine Umweltkatastrophe verursacht, mit Gefängnisstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Eine Umweltkatastrophe bilden in alternativer Weise: 1) die unumkehrbare Veränderung des Gleichgewichts eines Ökosystems; 2) die Veränderung eines Ökosystems, deren Beseitigung besonders aufwendig und nur durch Ausnahmemaßnahmen erreichbar ist; 3) die Verletzung der öffentlichen Unversehrtheit aufgrund der Relevanz der Tat wegen der Ausdehnung der Gefährdung oder ihrer schädlichen Auswirkungen oder wegen der Anzahl der verletzten oder der Gefahr ausgesetzten Personen. Wird die Umweltkatastrophe in einem Naturschutzgebiet oder in einem Gebiet verursacht, das einer landwirtschaftlichen, umweltbezogenen, geschichtlichen,



künstlerischen, architektonischen oder archäologischen Unterschutzstellung unterliegt, oder zum Nachteil von geschützten Tier- oder Pflanzenarten, wird die Strafe erhöht.

Fahrlässige Verbrechen gegen die Umwelt

Artikel 452-quinquies Strafgesetzbuch. Wird irgendeine Tat, von der in den Artikeln 452-bis und 452-quater die Rede ist, aus Fahrlässigkeit begangen, werden die von eben diesen Artikeln vorgesehenen Strafen im Ausmaß von einem Drittel bis zu zwei Dritteln verringert. Hat die Begehung der im vorstehenden Absatz erwähnten Taten die Gefahr der Umweltverschmutzung oder einer Umweltkatastrophe zur Folge, werden die Strafen noch weiter um ein Drittel verringert.



ANLAGE B)

VERFAHREN FÜR DIE MELDUNG VON UNERLAUBTEN HANDLUNGEN UND UNREGELMÄSSIGKEITEN

1. VORBEMERKUNGEN

Vorliegendes Verfahren regelt das Verfahren für den Empfang, die Untersuchung und Bearbeitung der Meldungen von unerlaubten Handlungen, Unregelmäßigkeiten oder Mängeln des Managementsystems für die Korruptionsvorbeugung, von wem auch immer diese Meldungen - auch in vertraulicher oder anonymer Form - zugeschickt oder übermittelt werden. Anonyme Meldungen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie Korruptionsphänomene und -verhaltensweisen betreffen und wenn sie angemessen und wirkungsvoll ins Detail gehen. Vorliegendes Verfahren soll die Vorlegung von Meldungen begünstigen, welche Korruptionsphänomene und -verhaltensweisen betreffen, wobei jene Faktoren, welche die Verwendung dieses Hilfsmittels verleiden oder behindern können, beseitigt oder im höchstmöglichen Maß begrenzt werden sollen.

2. EINSCHLÄGIGE VORSCHRIFTEN

- Gesetz 190/2012 – Bestimmungen für die Verhütung und Bekämpfung der Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung.
- ANAC-Leitlinien vom 28. April 2015.
- Gesetz Nr. 179 vom 30. November 2017- Bestimmungen für den Schutz der Urheber von Meldungen von Straftaten oder Unregelmäßigkeiten, von denen sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses Kenntnis erhielten.
- Beschluss der ANAC Nr. 469 vom 9. Juni 2021 mit Richtlinien zum Schutz der Urheber von Meldungen von Straftaten oder Unregelmäßigkeiten, von denen sie im Rahmen eines



Arbeitsverhältnisses Kenntnis erhielten, gemäß Art. 54-Bis des GvDs Nr. 165/2001 (s.g. *whistleblowing*).

3. MERKMALE UND INHALTE DER MELDUNGEN

Um berücksichtigt zu werden, müssen die Meldungen ausschließlich Handlungen oder Unterlassungen zum Gegenstand haben, welche:

- einen Straftatbestand darstellen können;
- zu verwaltungsrechtlichen Unrechtmäßigkeiten oder unerlaubten Handlungen führen können;
- Übertretungen des Verhaltenskodex oder jeder sonstigen angewandten internen Regelung darstellen können;
- dem **eco center** oder Dritten oder der Allgemeinheit einen Schaden – nicht nur vermögensrechtlicher Art – zufügen können.

Die Meldung muss alle zweckdienlichen Elemente für die Ermittlung und Überprüfung der Begründetheit der in ihr erklärten Tatsachen liefern.

Insbesondere muss die Meldung folgendes enthalten:

- die Personalien des Meldenden;
- die klare, genaue, umfassende und ausführliche Beschreibung der Korruptionsphänomene und -verhaltensweisen, die gemeldet werden sollen;
- die Personalien oder andere Anhaltspunkte, welche die Identifizierung des Subjekts oder der Subjekte ermöglichen, welche die gemeldeten Korruptionsphänomene und -verhaltensweisen begangen haben, sofern diese Subjekte bekannt sind;
- die Umstände der Zeit und des Ortes, in denen die gemeldeten Phänomene und Verhaltensweisen aufgetreten sind, sofern sie bekannt sind;
- jede Information, die als zweckdienlich erachtet wird, um die Ermittlung und Überprüfung der Begründetheit der Meldung zu unterstützen.



4. ÜBERMITTLUNG DER MELDUNGEN

Gemäß den von der ANAC erlassenen Vorgaben (Leitlinien vom 28.04.2015 aktualisiert mit Beschluss der ANAC Nr. 469 vom 9. Juni 2021 - Richtlinien zum Schutz der Urheber von Meldungen von Straftaten oder Unregelmäßigkeiten, von denen sie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses Kenntnis erhielten, gemäß Art. 54-Bis des GvDs Nr. 165/2001 (s.g. *whistleblowing*)) sieht **eco center** folgende Modalitäten der Übermittlung von Meldungen vor:

- a) über die telematische Plattform die auf der Unternehmenswebseite der eco center AG unter folgendem Link aktiviert wurde: <https://ecocenter.whistleblowing.it/#/>;
- b) durch Zusendung an die Adresse für elektronische Post anticorruzione@eco-center.it. In diesem Fall stellt der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung die Geheimhaltung der Identität des Meldenden sicher, ausgenommen die Fälle, in denen diese von Gesetzes wegen nicht entgegengehalten werden kann (z.B. straf-, steuer- oder verwaltungsrechtliche Ermittlungen);
- c) mittels des Postdienstes oder mittels interner Post, die an den Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung gerichtet ist. Um die Geheimhaltung zu gewährleisten, ist es notwendig, dass die Meldung in einen Briefumschlag gegeben wird, der zu verschließen ist und außen die Aufschrift „persönlich/vertraulich“ tragen muss;
- d) mündlich mittels einer Erklärung, die gegenüber dem Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung abgegeben und von diesem zu Protokoll gegeben wird.

Eine Meldung, die man von irgendeinem Subjekt erhalten hat, das nicht der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung ist, muss vom Empfänger der Meldung rechtzeitig an den Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung weitergeleitet werden.

Falls die Meldungen den Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung betreffen, können die Betroffenen sie direkt an die ANAC schicken.



5. ERMITTLUNGEN UND ÜBERPRÜFUNGEN

Der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung überprüft die Begründetheit der Meldung durch jede beliebige Tätigkeit, die er unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Verschwiegenheit für zweckdienlich erachtet.

Bei der Tätigkeit der Handhabung und Überprüfung der Begründetheit der Meldung kann sich der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung einer gewidmeten Arbeitsgruppe bedienen.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben die Pflicht, sich bei möglichen Interessenskonflikten der Mitgliedschaft zu enthalten. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe unterliegen Verschwiegenheits- und Haftungspflichten, die mit der ausgeübten Tätigkeit zusammenhängen.

Beim Empfang der Meldung seitens des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung wird der Meldung ein Kennungskode in jährlich fortschreitender Form zugewiesen, der die Kenndaten des Meldenden ersetzt, welche zu seinem Schutz in vertraulicher Form aufbewahrt werden.

6. ERGEBNIS DER ÜBERPRÜFUNGEN

Falls sich die Meldung infolge der durchgeführten Ermittlungen und Überprüfungen als unbegründet herausstellt, verfügt der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung in schriftlicher Form deren Ablegung.

Falls sich die Meldung infolge der durchgeführten Ermittlungen und Überprüfungen als zur Gänze oder zum Teil begründet herausstellt, tut der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung in Anbetracht der Art und Schwere der Übertretung und der festgestellten Rechtswidrigkeitsprofile folgendes:

- er ruft die von der Meldung betroffenen Arbeitnehmer zusammen, um die zweckdienlichen Untersuchungen/Gespräche abzuwickeln;
- er teilt das Ergebnis der Ermittlung dem Verantwortlichen der Zugehörigkeitseinrichtung des Urhebers der festgestellten Übertretung mit;



- er unterrichtet den Präsidenten vom Inhalt der Meldung für die Ergreifung allfälliger diesbezüglicher Maßnahmen (außer in jenen Fällen, in denen ein Interessenskonflikt auftritt);
- er teilt das Ergebnis der Ermittlung den gegebenenfalls betroffenen oder mitbetroffenen Subjekten mit, damit sie alle weiteren Abhilfen und Handlungen ins Werk setzen, die zum Schutze von **eco center** erforderlich sind;
- er erstattet Anzeige bei der zuständigen Gerichtsbehörde;
- er erstattet Anzeige beim Rechnungshof;
- er leitet die Meldung an die ANAC weiter;
- er leitet die Meldung an die ÜS weiter.

Die Ermittlungen und Überprüfungen hinsichtlich der Begründetheit der Meldung müssen in der maximalen Frist von sechzig Tagen ab Empfang der Meldung eingeleitet werden, vorbehaltlich einer begründeten Verlängerung dieser Frist, die vom Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung bei besonders komplexen Fällen angeordnet wird.

7. SCHUTZ DES MELDENDEN

Ein Bediensteter, der gutgläubig unerlaubte Verhaltensweise meldet, wird von nachteiligen Folgen im disziplinarrechtlichen Bereich freigehalten und im Falle der Anwendung direkter und indirekter diskriminierender Maßnahmen geschützt, die aus Gründen, die direkt oder indirekt mit der Anzeige zusammenhängen, auf die Arbeitsbedingungen Auswirkungen haben.

Der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung muss die Anonymität des Meldenden sicherstellen, falls dieser im angewandten Vordruck für die Erklärung vermutlicher unerlaubter und/oder unkorrekter Verhaltensweisen angegeben wurde, welcher beiliegendem Verfahren als integraler Bestandteil beiliegt.

Die Geheimhaltung der Meldung wird gewährleistet, außer in jenen Fällen, in denen sie von Gesetzes wegen nicht entgegengehalten werden kann (zum Beispiel bei straf-, steuer- oder verwaltungsrechtlichen Ermittlungen).



Der Inhalt der Meldung muss auch im Hinblick auf die Ermittlungserfordernisse während der gesamten Phase der Handhabung der Meldung geheim gehalten bleiben.

Mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Haftung für Falschanzeige oder Rufschädigung gemäß den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vorliegt, und der Fälle, in denen die Anonymität von Gesetzes wegen nicht entgegengehalten werden kann, wird die Identität des Meldenden in jedem auf die Meldung folgenden Kontext geschützt und darf ohne seine ausdrückliche Zustimmung, die in schriftlicher Form erteilt oder eingeholt werden muss, nicht preisgegeben werden.

Ein Bediensteter, welcher der Ansicht ist, dass er deswegen, weil er eine unerlaubte Handlung gemeldet hat, eine Diskriminierung erlitten hat, muss dem Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung eine ausführliche Nachricht über die erfolgte Diskriminierung zukommen lassen, damit deren Begründetheit und die möglichen daraus folgenden Handlungsmaßnahmen und/oder Verfahren abgewogen werden können.

8. HAFTUNG DES MELDENDEN

Der Schutz des Meldenden kann nicht sichergestellt werden, und seine Haftung bleibt aufrecht, falls die Meldung einen Fall von Falschanzeige und Rufschädigung im Sinne des Strafgesetzbuchs oder eine laut Gesetz unerlaubte Handlung darstellt.



**FORMBLATT FÜR DIE ERKLÄRUNG VERMUTLICHER UNERLAUBTER UND/ODER
UNKORREKTER VERHALTENSWEISEN (SOG. WHISTLEBLOWER)**

DATEN DES MELDENDEN

Vor- und Zuname des Meldenden

Derzeitiger Dienstrang

Derzeitiger Organisationsbereich und Dienstsitz

Organisationsbereich und Dienstsitz zum Zeitpunkt des gemeldeten Faktums

Telefon

E-Mail

Falls die Meldung bereits an andere Subjekte erfolgte, ist folgende Tabelle auszufüllen:

Subjekt

Datum der Meldung

Ergebnis der Meldung

Andernfalls die Gründe angeben, warum die Meldung nicht an andere gerichtet wurde

**DATEN UND INFORMATIONEN BZGL. MELDUNG EINER UNERLAUBTEN
VERHALTENSWEISE**

67

eco center SpA - AG

Lungo Isarco Destro 21A Rechtes Eisackufer, I-39100 Bolzano - Bozen

T +39 0471 089 500 info@eco-center.it info@pec.eco-center.it www.eco-center.it

Capitale sociale - Gesellschaftskapital € 4.648.551,65 i.v. - v.e.
Reg. Impr. BZ C.F. P. IVA - Handelsreg. Steuerkod. MwSt. 01531480216

AMBIENTE.UMWELT
ACQUA.WASSER
RETE.NETZ
ANALISI.ANALYSEN



Datum, an dem sich die Tat ereignet hat

Physischer Ort, an dem sich die Tat ereignet hat

Subjekt, das die Tat begangen hat:

Vorname, Zuname, Rang

(es können mehrere Namen eingefügt werden)

Etwaige involvierte private Subjekte

Etwaige involvierte Unternehmen

Art und Weise, wie der Meldende von der Tat Kenntnis erhielt

Etwaige andere Subjekte, die über die Tat Bericht erstatten können:

Vorname, Zuname, Rang, Adressen

Bereich, auf den die Tat bezogen werden kann

Beschreibung der Tat:

Die Verhaltensweise könnte unerlaubt oder unkorrekt sein, weil

☐ sie strafrechtlich relevant ist



☐ sie unter Verletzung des Verhaltenskodex oder anderer Bestimmungen begangen wurde, für welche von **eco center** eine Disziplinarstrafe vorgesehen ist

☐ sie dem **eco center** einen vermögensrechtlichen Nachteil zufügen kann

☐ sie dem Image von **eco center** Schaden zufügen kann

☐ sie der Gesundheit oder Sicherheit der Bediensteten, Nutzer und Bürger oder der Umwelt Schaden zufügen kann

☐ sie den Nutzern oder Bediensteten oder anderen Subjekten, die ihre Tätigkeit bei **eco center** abwickeln, einen Nachteil zufügen kann

Sonstiges (angeben) _____

Der Meldende ist sich der Verantwortlichkeiten und der zivil- und strafrechtlichen Folgen im Falle unwahrer Aussagen und/oder im Falle der Erstellung oder Verwendung gefälschter Schriftstücke - auch gemäß Art. 76 des D.P.R. 445/2000 - bewusst.

ORT

DATUM

UNTERSCHRIFT



ZUR BEACHTUNG

Die Meldung muss gemäß den von der ANAC erlassenen Vorgaben (Leitlinien vom 28.04.2015 aktualisiert mit Beschluss der ANAC Nr. 469 vom 9. Juni 2021 - Richtlinien zum Schutz der Urheber von Meldungen von Straftaten oder Unregelmäßigkeiten, von denen sie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses Kenntnis erhielten, gemäß Art. 54-Bis des GvDs Nr. 165/2001 (s.g. whistleblowing))) an den Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz (VKVT) gerichtet werden und kann mit folgenden Modalitäten erstattet werden:

- a) über die telematische Plattform die auf der Unternehmenswebseite der eco center AG unter folgendem Link aktiviert wurde: <https://ecocenter.whistleblowing.it/#/>;
- b) durch Zusendung an die Adresse für elektronische Post anticorruzione@eco-center.it. In diesem Fall gewährleistet der VKVT die Geheimhaltung der Identität des Meldenden, außer in den Fällen, in denen sie von Gesetzes wegen nicht entgegengehalten werden kann (z.B. bei straf-, steuer- oder verwaltungsrechtlichen Ermittlungen);
- c) mittels des Postdiensts oder mittels interner Post, die an den VKVT gerichtet ist. Zur Sicherstellung der Geheimhaltung ist es erforderlich, dass die Meldung in einen Briefumschlag gegeben und dieser verschlossen und außen mit der Aufschrift „persönlich/vertraulich“ versehen wird;
- d) mündlich, durch eine vor dem VKVT abgegebene Erklärung, die von diesem zu Protokoll gegeben wird.

Eine Meldung, die von irgendeinem anderen Subjekt als dem VKVT empfangen wurde, muss vom Empfänger rechtzeitig an den VKVT weitergeleitet werden.

Falls die Meldungen den VKVT betreffen, können die Betroffenen sie direkt an die ANAC schicken.

Beiliegend eine Ablichtung des Personalausweises des Erklärenden und allfällige Unterlagen zur Abstützung der Anzeige.